

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die wirtschaftliche Bedeutung einer umfassenden Arbeitslosenversicherung	181	Lohnbewegungen und Streiks. Tarif- und Lohnbewegungen. - Streiks- und Ausperrungen	190
Gesetzgebung und Verwaltung. Der Kampf gegen den gesetzlichen Feiertag in der Schweiz	183	Arbeiterversicherung. Wann verfahren Ansprüche aus der Unfallversicherung?	191
Statistik und Volkswirtschaft. Die Montanindustrie im Großherzogtum Luxemburg	184	Polizei, Justiz. Eine Justiztragödie in Köln a. Rh. - Ein neues Urteil über das Recht der Sperr	192
Soziales. Von der „Ausstellung für Unhygiene“	186	Audere Organisations. Die christlichen Gewerkschaften in der Schweiz	195
Arbeiterbewegung. Eine Sparkasse für Gewerkschaftsmitglieder. - Aus den deutschen Gewerkschaften	187	Hierzu: Literatur-Beilage Nr. 3.	

### Die wirtschaftliche Bedeutung einer umfassenden Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung wird von den Gegnern der Arbeiterbewegung viel zu sehr als eine Wohlfahrtsanrichtung im landläufigen Sinne betrachtet. Sie muß aber von dem Auslug des Volkswirtes aus beurteilt werden. Was kostet die Geschichte? Das ist die erste Frage, die der Spießer aufwirft. Und die direkte Ausgabe gilt ihm als Verlust, als materiell zwecklose Aufwendung, die keinen Vorteil bringt. Dergleichen Schlussfolgerungen sind aber völlig unzutreffend. Sie entspringen der allerbeschränktesten Krämerlogik. Man kann den wirtschaftlichen Effekt einer Arbeitslosenversicherung nicht nach der Höhe der gezahlten oder zu zahlenden Unterstützungsgelder berechnen. Die durch solche Aufwendungen erzielten Ersparnisse und volkswirtschaftlichen Werte müssen mit eingerechnet werden. Die Summierung der als Arbeitslosenunterstützungen verwendeten Beträge gibt wohl eine mathematisch einwandfreie Rechnung, aber keine ökonomische Bilanz. Jeder Kaufmann stellt den Ausgaben, die eine Einrichtung seines Betriebes erfordert, die Vorteile gegenüber, die daraus sich ergeben. Und bei der Frage der Arbeitslosenversicherung darf der Volkswirt diese kaufmännischen Gesichtspunkte nicht unberücksichtigt lassen.

Humanität und Gerechtigkeit spielen als soziale Triebkräfte keine große Rolle, wenn die Entscheidung beim - Geldsack liegt. Wir lassen daher die moralischen Faktoren gar nicht mitsprechen. Der Einwand, daß die Gesellschaft, die das Recht auf Arbeit verweigert, aber durch ihre kapitalistische Produktions-unordnung die Arbeitslosigkeit verschulde, müsse ihre Opfer vor Verelendung schützen, ist zweifellos sehr schön, aber er nützt wenig oder gar nichts! Das jedoch darf man sogar von der herrschenden Gesellschaft fordern, daß sie in ihrem eigenen Interesse die Volkskraft, die Elemente der Reichumschaffung nicht sinnlos verschwende. Das geschieht aber infolge des Mangels einer entsprechenden Versicherung. Die Arbeitslosenfürsorge durch Inangriffnahme von sogenannten Notstands-

arbeiten hat sich im allgemeinen als wenig zweckdienlich erwiesen. In den kommunalen Körperschaften ist wenig Neigung vorhanden, große Arbeiten in Angriff zu nehmen, wenn Handel und Wandel froht und alle Welt durch die pessimistische Brille schaut. Sodann kann sich die gemeindliche Arbeitsbeschaffung in der Hauptsache nur auf Erd- und Bauarbeiten erstrecken. Ein großer Teil der Arbeitslosen scheidet aber für solche Beschäftigung aus. Von Schneidern, Mechanikern und dergleichen an Tätigkeit in geheizten Räumen gewohnten Berufsarbeitern kann man keine Arbeit im Freien verlangen. Sie würden wenig leisten und dabei noch sicher und schnell ihre Gesundheit untergraben. Im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsweise bleibt naturgemäß die Arbeitslosenfrage immer akut, weil die Arbeitslosigkeit in ihr wurzelt und nicht abgeschafft werden kann. Aber es ist möglich, in gewissen Grenzen für die Arbeitslosen zu sorgen, so ähnlich, wie für Kranke, überhaupt für Arbeitsunfähige, nämlich durch eine Versicherung, das heißt durch die Sicherstellung einer Unterstützung.

Wir verlangen die Arbeitslosenversicherung aus sozialen Gründen, das Unternehmertum müßte sie aus geschäftlichen Erwägungen fordern. Die deutsche Sozialversicherung in ihrem bisherigen Ausbau ist wirtschaftlich unrationell. Sie garantiert nur den arbeitsunfähigen Arbeitslosen, den Kranken, Unfallverletzten und Invaliden, eine Unterstützung, während die arbeitsfähigen und arbeitswilligen Arbeitslosen jedes Anrechtes auf ein Einkommen entbehren. Erst wenn diese Arbeitslosen durch Not und Entbehrungen krank und invalide geworden sind, haben sie einen Anspruch auf Unterstützung aus der sozialen Versicherung erworben. Ist das nicht ein Nonsens? Der Ruin der Gesundheit, als das Resultat der Unterernährung bei andauernder Arbeitslosigkeit, kann durch den späteren Bezug von Krankengeld und Invalidenrente natürlich nicht wieder gut gemacht werden. Die Gesellschaft hat nicht nur die Arbeitskraft verloren, sie muß auch dauernd Aufwendungen machen. Ein Teil davon als Arbeitslosenunterstützung gezahlt, würde den Empfänger arbeitsfähig erhalten haben. In kurzer

für ihre Zweckdienlichkeit zu erbringen und um der Auflösung wegen „faktischer Untätigkeit“ zu entgehen.

Alle Drangjalisierungen der Polizei vermögen den Mut der Arbeiterschaft nicht zu brechen. Schon am 5. Januar wurde ein neuer Statutenentwurf bei der Petersburger Polizeibehörde eingereicht und zur Sicherheit am 23. Januar sogar noch ein zweiter. Hoffen wir, daß einer derselben wenigstens Gnade vor den Augen der Polizei finden wird, damit sich die Petersburger graphische Arbeiterschaft wieder legal gewerkschaftlich betätigen kann. E. Kl.

## Kartelle und Sekretariate.

### Arbeitersekretär für Stettin gesucht.

Für das Arbeitersekretariat Stettin wird ein Sekretär gesucht. Anfangsgehalt 2000 Mk., steigend um jährlich 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 3000 Mk. Es wird auf eine erste Kraft reflektiert und werden Dienstjahre angerechnet. Antritt am 15. Mai, spätestens am 15. Juni d. J. Bewerbungen mit der Aufschrift „Bewerbung“ sind mit kurzem Lebenslauf und Angabe der bisherigen Tätigkeit an das Arbeitersekretariat Stettin, Bentlerstraße 8/11, und zwar bis 26. März d. J. zu richten.  
Der Kartellausschuß.

## Andere Organisationen.

### „Christliche Gewerbegerichtswahlen.“

In den zentrumschriftlichen Blättern herrscht eine besondere Manier bei der Zusammenstellung der Resultate bei den sozialen Wahlen. In der Regel wird da nach dem Motto gearbeitet: Bald lag er unten und ich oben — bald lag ich oben und er unten. Siege über Siege weiß die zentrumschriftliche Presse von Krankentassen-, Gewerbegerichts- und anderen sozialen Wahlen zu vermelden. Selten wird dem „roten Bruder“ ein kleiner Erfolg vergönnt, jedenfalls vergißt man, es zu melden. So kann sich denn die „christliche“ Gefolgschaft immerzu an den „großartigen“ Siegen der Centrumschriften erbauen.

In der Nr. 5 des zentrumschriftlichen „Centralblattes“ wird das Resultat von der Gewerbegerichtswahl in Münster, der schwarzen Domäne in Westfalen, mitgeteilt. Auf die Liste der Christen fielen 1397, auf die der freien Gewerkschaften 830 Stimmen. Die Christen erhalten 8, die freien Gewerkschaften 4 Beisitzer. Das Resultat zeigt übrigens, daß es selbst in dem dunklen Münster gar nicht mehr so eindeutig schwarz ist. Lebhaft strahlt schon die freundlichere, sonnigere Farbe. Im christlichen „Centralblatt“ heißt es dann:

„Auf Antrag und auf Betreiben der christlichen Majorität wurde hier das Verhältniswahlssystem eingeführt und jetzt zum erstenmal danach gewählt.“

Auch im Landtage Preußens wurde von dem Centrumsabgeordneten Gronowski darauf hingewiesen, wie die Centrumsleute in Münster das Verhältniswahlssystem bei der Gewerbegerichtswahl eingeführt hätten.

Einer Notiz in der „Dortmunder Arbeiter-Zeitung“ zufolge haben aber die Centrumschriften

wieder mal die Not zur Tugend umgeformt. Wir erfahren da, daß in Münster die gerechten Centrumschriften zehn Jahre lang nicht an die Einführung der Verhältniswahl gedacht haben. Ein katholischer Arbeitersekretär von Münster, Solle, hat in einer Versammlung der Christen, in der wegen der Einführung der Verhältniswahl Vorwürfe erhoben wurden, ausgeplaudert, daß die christlichen Arbeiterführer im Stadtverordnetenkollegium nur gezwungen zustimmten, als „auf Anregung höheren Ortes“ der Magistrat eine Vorlage unterbreitet hatte. So ist es also nicht das Verdienst der Centrumschriften, wenn in Münster nach dem Verhältniswahlssystem zum Gewerbegericht gewählt wurde.

Nebrigens bleibt auch noch die Frage bestehen, ob die Christen da, wo sie die Anregung zur Einführung der Verhältniswahl geben, nicht vielmehr für sich selbst sorgen wollen. Wenn sich in dem Zahlenverhältnis bei den Wahlen kundgibt, daß irgendwo die christliche Herrlichkeit bald zur Reize geht, liegt ja für die Christen nichts näher, als noch rasch vor dem General-Hinauswurf die Verhältniswahl einzuführen. Das Ergebnis solcher „christlichen“ „Gerechtigkeit“ ist dann, daß die Centrumschriften bis bald vor dem Sturz ihrer Majorität allein herrschen, während sie mit der Einführung der Verhältniswahl dann verhindern, daß die Gegenpartei, die freien Gewerkschaften, nach Erlangung der Stimmenmajorität zu Funktionären nur Leute aus ihren Reihen bestimmen können. Das ist natürlich ein Stück Centrumschläue, es hat aber mit Gerechtigkeit herzlich wenig zu tun.  
W. H. Hausgen.

## Mitteilungen.

### Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 12 des „Corr.-Bl.“ wird die Literatur-Beilage Nr. 3 beigegeben. Diese Nummer wird im Umfang von 24 Seiten erscheinen.

Die Generalkommission.

### Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Bernburg: Speckhardt, Karl, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.  
Breslau: v. Sucharzynski, Anton, Akquisiteur.  
Cottbus: Hoffmann, Paul, Buchhandlungsangestellter.  
Elbing: Henschel, Robert, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.  
Essen: Mauracher, Franz, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.  
Hamburg: Ehling, Friedrich, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.  
Leipzig: Wächner, Wilhelm, Angestellter des Buchbinderverbandes.  
Necklinghausen: Hirdes, Martin, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.  
Sonneberg (S.-M.): Schmetter, Richard, Mediziner.

Zeit hätte er als Güterproduzent das wieder eingebracht, was die Unterstützung erforderte, als Invalide bleibt er dauernd oder doch längere Zeit nur Konsument.

In welchem Ausmaß die infolge von Arbeitslosigkeit krank und invalide Gewordenen die Krankenkassen und die Invaliditätsversicherung belasten, wie viele Unfälle auf das Konto der durch Entbehrung während einer Arbeitslosigkeit geschwächten Körper der Arbeiter zu setzen sind, das kann man selbstverständlich nicht mathematisch genau berechnen. An der Kurve der Ausgaben der Krankenkassen macht sich jedes ausgesprochene Krisenjahr durch einen schärferen Aushub bemerkbar. Berechnungen, die auf die Erscheinung aufbauen, würden aber doch ein falsches Bild ergeben. Sie würden nur einen Teil der als Unkosten der Arbeitslosigkeit zu buchenden Summen erfassen. Wir haben eine gewisse Permanenz in der Arbeitslosigkeit, indem sie in einzelnen Berufen beginnt, wenn in anderen wieder eine bessere Konjunktur einsetzt. Daher besteht auch eine permanente Belastung der Krankenkassen als Folge der Arbeitslosigkeit. Die Belastung ziffernmäßig nachzuweisen ist nicht möglich. Solcher Berechnung bedarf es auch gar nicht, um zu erkennen, daß das Fehlen einer Arbeitslosenversicherung eine maßlose Verschwendung von Volkskraft im Gefolge hat und unberechenbar große materielle Opfer bedingt.

Die wirtschaftlichen Schäden sind nämlich noch weit größer, als die vorstehenden Ausführungen enthüllen. Einen großen Teil der Arbeitslosen zwingt die Arbeitslosigkeit auf den Weg zur — Armenverwaltung! Was die Gesellschaft durch die Verweigerung der Arbeitslosenversicherung „erspart“, muß sie wenigstens zum Teil direkt als Krankengeld, Invalidenrente, für Heilverfahren oder als Armenunterstützung aufwenden. Berücksichtigt man dazu die gesundheitlichen Schädigungen, die für den Arbeiter und für seine Angehörigen aus der Unzulänglichkeit der Bezüge erwachsen, dann kann man wohl kaum daran zweifeln, daß das Ersparte in gar keinem Verhältnis steht zu den ungeheueren Schäden und Härten, die das Fehlen einer Arbeitslosenunterstützung verursacht. Und das ist die Ironie des Schicksals: als Gäste der Armenverwaltung kommen vorwiegend die sonst so geliebten Schützlinge des Unternehmertums, die Nichtorganisierten, in Betracht. Die meisten organisierten Arbeiter erhalten Unterstützung aus ihrer Gewerkschaft, sie sind weniger auf eine Bettelgabe angewiesen, als die Nichtorganisierten, die es versäumten, sich irgendeinen Unterstützungsanspruch zu sichern.

Die Inanspruchnahme der Armenverwaltung aus Anlaß von Arbeitslosigkeit ist zudem nicht nur ein sehr schlechtes Surrogat einer Arbeitslosenversicherung, sie wirkt auch demoralisierend. Zwingen die Verhältnisse, den Widerwillen gegen die Empfangnahme von Armenunterstützung einmal zu überwinden, dann ist damit auch sehr leicht die Widerstandskraft gegen freiwillige Arbeitslosigkeit und weitere Inanspruchnahme der Armenverwaltung gebrochen. Doch sehen wir ab von solchen Schäden als Wirkung einer fehlenden Arbeitslosenversicherung.

Das wird sicher niemand leugnen: entweder die Arbeitslosen beziehen von der Gewerkschaft oder aus irgendeiner allgemeinen sozialen Einrichtung ein Einkommen, das ein Existenzminimum garantiert, oder es erwachsen für die Betroffenen aus der Arbeitslosigkeit gesundheitliche Schäden und daraus materielle Opfer, die ein Vielfaches einer ausreichenden

den Versicherung ergeben. Eine planmäßige Versicherung erfordert daher, volkswirtschaftlich betrachtet, nicht nur keine Opfer, im Gegenteil, sie ist ein ausgezeichnetes Sparsystem, die Verhinderung einer maßlosen Verschwendung von Volkskraft!

Die Gewerkschaften können das Existenzminimum nicht garantieren, schon darum nicht, weil sie nur einen Teil der Arbeiter umfassen. Von der Arbeitslosigkeit werden aber Nichtorganisierte, als die weniger leistungsfähigen Arbeiter, jedenfalls mehr betroffen als Organisierte. Zudem haben den Vorteil der Versicherung in erster Linie die Unternehmer und der Staat. Diese Faktoren zusammen sollten daher aus wohlüberlegtem Interesse die Bestrebungen der Gewerkschaften, die eine Erweiterung der Arbeitslosenversicherung, zu einer öffentlich rechtlichen Einrichtung, fordern, tatkräftig unterstützen. Die Arbeitslosenunterstützung muß mindestens für die notdürftige Ernährung ausreichen.

Man könnte einwenden, daß eine Anzahl Arbeiter einer Unterstützung nicht bedürfe, weil sie während der arbeitslosen Perioden von dem leben, was sie in der Zeit guter Konjunktur ersparten. Ein billiger Einwand! Wer schon an das Evangelium vom Sparen als volkswirtschaftliches Allheilmittel glaubt, sollte doch darauf bedacht sein, den Sparfönn nicht zu erlöchen, was sicherlich leicht geschieht, wenn jemand einige Male infolge von Arbeitslosigkeit auf das Nichts oder noch darunter zurückgeworfen wird, nachdem er durch Verzicht auf bessere Lebenshaltung ein paar Groschen erübrigt hatte. Uebrigens ist die Zahl der Arbeiter, die eventuell von Ersparnissen einige Zeit existieren könnte, viel zu gering, um deshalb von der Einführung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung Abstand nehmen zu können. Die Sparer sind zudem meistens die ganz sekhafsten Arbeiter, die von einer Arbeitslosigkeit am allerersten betroffen werden. Eben weil sie dauernd Arbeit haben, können sie sparen. Also mit dem Einwand ist es auch nichts!

Fassen wir die durch eine genügend hohe Arbeitslosenunterstützung zu erwartenden Vorteile zusammen. Es sind diese: Verminderung der Erkrankungsfälle und frühzeitigen Invalidität, ferner Abschwächung der Unfallgefahren, daher erhebliche Minderausgaben der Krankenkassen, Entlastung der Invaliditäts- und Unfallversicherung und Einschränkung der Armenlasten, dazu Erhaltung und Steigerung der Arbeitsfähigkeit der von Arbeitslosigkeit Betroffenen. Diese Vorteile wiegen die Kosten der erforderlichen Versicherung mehrfach auf. Das dürfte kaum bezweifelt werden.

Wie erklärt sich trotz der offensibaren Vorteile einer Arbeitslosenversicherung der Widerstand, den das Unternehmertum und die bürgerlichen Vertreter speziell in den Kommunen einer solchen Einrichtung entgegensetzen? Zunächst durch den Mangel an Objektivität! Die Frage der Arbeitslosenversicherung hat praktische Bedeutung durch die Gewerkschaften erlangt. Alle Bestrebungen von dieser Seite werden aber von den bürgerlichen Elementen mit Mißtrauen oder gar mit unbedingter Feindschaft betrachtet und behandelt. Man glaubt, alle Vorschläge, die von Sozialdemokratie und Gewerkschaftern gemacht werden, grundsätzlich verwerfen zu müssen. Daß das geschieht, haben wir ja bei allen sozialen Forderungen erlebt. Zunächst wurden sie auf Tod und Leben bekämpft. Allmählich schwächte der Widerstand ab und heute gilt manche der einstmals mit bitterem Haß abgelehnten Forderungen als ganz selbstverständlich, als eine Selbsttat bürgerlicher Sozial-

politik. Zu dem Mangel der Sachlichkeit, als Hemmung sozialen Fortschritts, tritt die volkswirtschaftliche Einseitigkeit, die infolge lokaler Eigenheiten bei einzelnen bürgerlichen Kommunalpolitikern zu einer kompletten Borniertheit ausgewachsen ist. Sie denken nur mit ihrem Portemonnaie für den Tagesgebrauch, das heißt, an die direkte Ausgabe. Würden sie, um bei dem Wilde zu bleiben, mit ihren Geldschränken denken, die die Renten und Gewinne im nächsten Jahre aufnehmen sollen, dann wäre es mit dem Widerstande vorbei.

Die Unternehmer sollten sich von einer kleinen Engherzigkeit befreien, die ihnen Angst einflößt, ein anderer von der Junft in der anderen Gemeinde könnte vielleicht Vorteil von ihren Ausgaben haben. Daß die Wechselbeziehungen zwischen den Gemeinden immer einen Ausgleich herbeiführen, daran denken die kurzfristigen Wirtschmenspolitiker nicht. Daher das unverständliche Verwerfen einer Einrichtung, die sich später als ebenso heilsam erweisen wird, wie die Regelung der Arbeitszeit, die tariflichen Abmachungen, der einheitliche Ladenschluß usw. Ist die Arbeitslosenversicherung erst eingeführt, dann wird sie niemand mehr missen wollen.

Wilhelm Düweli - Berlin.

### Gesetzgebung und Verwaltung.

#### Der Kampf gegen den gesetzlichen Zehnstundentag in der Schweiz.

Der Artikel 30 des bundesrätlichen Entwurfes für ein neues Fabrikgesetz bestimmt u. a.: „Die Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonntagen nicht mehr als 9 Stunden dauern.“ Damit ist die Einführung des gesetzlichen Zehnstundentages beabsichtigt.

Die Vertreter der Arbeiterschaft in der vorbereitenden Expertenkommission und der Gesetzentwurf des Schweizerischen Arbeiterbundes verlangten eine sukzessive Verkürzung des Arbeitstages bis auf 9 Stunden in bestimmten Zeitabschnitten. Sie gingen dabei von der durchaus richtigen Ansicht aus, daß das neue Gesetz die Fabrikarbeitsverhältnisse für eine lange Reihe von Jahren regeln werde. Wenn man keine solche allmähliche Verkürzung vorsehe, so werde das neue Gesetz in wenig Jahren der Entwicklung der Arbeitszeitverhältnisse genau so nachhinken wie das heutige Gesetz.

Zur Begründung der Richtigkeit dieses Standpunktes sei auf einige Ergebnisse der Fabrikstatistik hingewiesen.

Im Jahre 1909 arbeiteten

bis u. mit	Std.	Arbeiter im ganzen	Von 100 Arbeitern
8	8 1/2	839	0,3
	9	523	0,2
	9 1/2	17 676	5,7
	10	22 933	7,4
	10 1/2	150 795	48,6
	11	72 859	23,5
		44 568	14,3
Total		310 193	100,0

Rund zwei Drittel der schweizerischen Fabrikarbeitserschaft hatte also schon vor zwei Jahren teils den Zehnstundentag, teils einen noch kürzeren Arbeitstag erreicht. Namentlich im letzten Jahrzehnt ist dank der immer kraftvoller sich entwickelnden gewerkschaftlichen Tätigkeit und infolge des Arbeitermangels zur Zeit der letzten Pause in der Textilindustrie die Verkürzung der Arbeitszeit stark in den Vordergrund getreten. Im Jahre 1901 arbeiteten

noch fast 54 Proz. der Fabrikarbeitserschaft mehr als 10 Stunden im Tage, 1909 nur noch rund 38 Proz. Einen längeren als den Zehnstundentag hielten 1901 noch 55,8 Proz. aller Fabrikarbeiter inne, 1909 nur noch 26,6 Proz. Die Zahl derer, die den zehnstündigen Arbeitstag hatten, stieg von 38 auf 48 Proz. Es ist vorauszu sehen, daß in zehn Jahren der zehnstündige Arbeitstag auf der ganzen Linie durchgedrungen sein wird.

Wenn danach der bundesrätliche Entwurf den Zehnstundentag festsetzt, so sollte man meinen, daß wenigstens dieser ohne Opposition durchgehen würde, zumal sich hervorragende Industrielle als Freunde des Zehnstundentages bekamen. So z. B. Sulzer-Ziegler.

Um so überraschender ist es, wenn der bundesrätliche Entwurf gerade in diesem Punkte auf starken Widerstand stößt, und zwar ausgerechnet in diesen Kreisen, die sich prinzipiell für den Zehnstundentag erklären. Diese Opposition hat sehr seltsame Formen gefunden. Aus den Kreisen der kleinen Gewerbetreibenden kam der Vorschlag, die Arbeitszeit in dem Sinne zu limitieren, daß sie, innerhalb eines Jahres berechnet auf die Arbeitstage, 10 Stunden täglich nicht überschreiten dürfe. In der Tat ein origineller Vorschlag, der nichts Besseres herbeiführen würde, als die Beseitigung der gesetzlichen Arbeitszeit überhaupt. Ein gefährlicherer Vorschlag ist von Vertretern der Großindustrie gemacht worden, der nämlich, es solle statt des Maximalarbeitstages die Maximalarbeitswoche eingeführt werden. Die zulässige ordentliche Arbeitszeit soll wöchentlich 59 Stunden betragen, täglich aber bis 10 1/2 Stunden, ausgenommen Sonnabends, gearbeitet werden dürfen.

Für die Arbeitswoche werden zwei Gründe angeführt. Einer soll beweisen, daß die Industrie nur aus Selbsterhaltungstrieb gegen den „starrten“ Zehnstundentag Front mache und ein zweiter soll der Arbeiterschaft beweisen, daß es in ihrem Interesse liege, wenn der Zehnstundentag fallen gelassen werde. Der Industrie soll nämlich durch die Arbeitswoche von 59 Stunden ein größerer Spielraum gewährt werden. Die Möglichkeit, täglich 10 1/2 Stunden ohne Ueberzeitbewilligung arbeiten zu können, müsse wegen der ausländischen Konkurrenz offen gelassen werden. Für die Arbeiterschaft aber wäre der Zehnstundentag deswegen ein Unglück, weil er die weitere Ausdehnung des freien Sonnabendnachmittags verhindern müßte.

Zugestanden, daß Exportindustrien, wie es die schweizerischen sind, auf die Produktionsverhältnisse im Ausland Rücksicht nehmen müssen. Allein trotz dieser Konkurrenz überschreitet die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der schweizerischen Fabriken den Zehnstundentag nur um wenige Minuten. Man vergleiche nur die folgenden Zahlen!

Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit eines Fabrikarbeiters betrug im Jahre 1909 in der

Industrie	Stunden
Textilindustrie	10,37
Lederindustrie	10,15
Lebens- und Genussmittelindustrie	10,20
Chem. Industrie	9,92
Poligr. Industrie	9,52
Holzbearbeitungsindustrie	9,96
Maschinen- und Metallindustrie	10,06
Uhrenindustrie	10,06
Salinen und Steine	10,24
Gesamtdurchschnitt	10,16

Jahr	Tonnen	Totaler Wert in Fres.	Preis pro Tonne Fres.
1895.	3 913 076	9 590 443	2,45
1896.	4 758 741	11 852 528	2,49
1897.	5 349 009	13 980 550	2,61
1898.	5 348 951	13 934 186	2,60
1899.	6 014 394	16 237 500	2,70
1900.	6 171 229	17 283 289	2,80
1901.	4 455 179	11 770 046	2,63
1902.	5 130 069	14 527 891	2,84
1903.	6 010 012	15 278 923	2,54
1904.	6 347 781	16 458 904	2,59
1905.	6 595 860	16 514 630	2,50
1906.	7 229 385	17 975 103	2,49
1907.	7 492 870	21 997 404	2,93
1908.	5 800 868	16 696 005	2,88

Im Jahre 1907 war die höchste Förderung, seit die hiesigen Bergwerke erschlossen wurden. Im Jahre 1908 war die herrschende wirtschaftliche Krisis sehr bemerkenswert und so ist in diesem Jahr die Förderung um fast 2 Millionen Tonnen gesunken. Das Jahr 1909, von welchem noch keine Statistik vorliegt, wird nicht viel besser sein als das Jahr 1908, wahrscheinlich wird es dieselbe Förderung aufzuweisen haben. Das Jahr 1910 wird allerdings besser sein als jene Vorgänger, da die Gruben in diesem Jahre weit besser beschäftigt sind.

Von der beförderten Minette wurden in den Jahren 1900 bis 1908 an den Hochöfen im Luxemburger Lande verhüttet:

Jahr	Tonnen	Jahr	Tonnen
1900	3 198 298	1905	4 349 201
1901	2 878 150	1906	4 688 919
1902	3 386 913	1907	4 757 364
1903	3 757 565	1908	4 120 410
1904	3 873 900		

Die überschüssige Zahl der beförderten Minette wurde in ausländischen Hochöfen verhüttet. Im Jahre 1907 waren 93 Minettegruben in Betrieb und im Jahre 1908 nur 92. Bei diesen Gruben wurden Arbeiter beschäftigt unter der Erde wie auch im Tagebau 1907: 6762 (mit Familie 14 998) Personen. Im Jahre 1908 war die Belegschaft 5438 (mit ihren Familien 11 556) Personen. In diesen Gruben wird mit den Arbeitern rigoros umgesprungen; der Arbeiter hat nichts, der Unternehmer hat alles zu sagen. Es ist fast alltäglich, daß den Arbeitern am Gewicht gestohlen wird. Senden dieselben die Förderwagen heraus mit einem Gewicht von 2400 Kilogramm, so können sie sicher sein, wenigstens davon 400 Kilogramm zu wenig aufgeschrieben zu erhalten. Wird ein Förderwagen herausgeschickt, in welchem ein Waden (Stein) sich befindet, so wird dieser Wagen genullt. Auch sonstige Abzüge sind an der Tagesordnung. Für Verbauen werden die Bergmänner im Tagelohn bezahlt, in anderen Gruben müssen die Bergmänner dies unentgeltlich machen. Aborte, Waschgelegenheiten sind nicht vorhanden. Es herrscht hier die reinste Anarchie, natürlich zum Profit des Unternehmers und zum Schaden der Bergleute. Das ist ja auch nicht verwunderlich, da die Arbeiter sich keiner Organisation anschließen wollen, die sich ihrer bedrückten Lage annahmen würde. Der Bergarbeiterverband Deutschlands (alter Verband) hat sein Tätigkeitsgebiet auch auf das Luxemburgische Minettegebiet

ausgedehnt. Derselbe zählt hier im Luxemburgischen annähernd 300 Mitglieder, dabei noch meistens Italiener. Der Bergarbeiterverband hat also da noch eine große Aufgabe vor sich, welche viele Mühe und Zeit erfordert, um hier aufklärend zu wirken, damit für die Knappen eine Besserung ihrer Arbeitsverhältnisse eintritt. Die Bergleute werden in Akford bezahlt und wird für einen Wagon 8,80, 9 und 9,40 Mk. bezahlt. Davon muß der Bauer seinen Schlepper bezahlen, das Pulver usw. Auch hier dürfte durch die Organisation eine Besserung eintreten.

Da hier im Luxemburger Lande jovicil Minette gefunden wurde, war es selbstverständlich, daß demzufolge die Kapitalisten drangen, auch Hochöfen zu bauen, ebenso Stahlwerke und Walzwerke. Da die Rohprodukte an Ort und Stelle verhüttet werden, können die Transportkosten wegfallen usw. Auch die Arbeiterlöhne sind billig, wie wir im Bergbau schon gesehen haben. Daher ist es kein Wunder, daß die Kapitalisten sich den Hochöfenbetrieb nicht entgehen ließen. Die Aktiengesellschaft Gelsenkirchen hat in Esch a. d. A. eine große Hochöfenanlage, verbunden mit Stahlwerk- und Walzwerkbetrieb errichtet, dieselbe hatte schon längere Zeit hier und im nahen Deutsch-Eth Hochöfenanlagen. Die neu im Bau begriffene Hütte nennt sich Adolf-Emil-Hütte. Hochöfenanlagen bestehen in Düdelingen, Dommeldingen, Esch a. d. A., Differdingen, Rodingen, Rümelingen und Steinfort. In Düdelingen, Differdingen und Rodingen sind sie mit Stahl- und Walzwerken verbunden und in Dommeldingen befindet sich ein Stahlwerk nebenbei. Diese Hochöfenanlagen haben seit dem Jahre 1868 bis 1908 einschließlich produziert:

Jahr	Zahl der Hochöfenarbeiter	Kapazität Tonnen	Gießereieisen Tonnen	Thomas-eisen Tonnen	Verchiebeten Tonnen	Gesamtproduktion Tonnen	Gesamtwert Franken
1868	15	93 408	—	—	—	93 408	—
1869	14	122 554	—	—	—	122 554	—
1870	14	128 300	—	—	—	128 300	—
1871	14	142 897	—	—	—	142 897	—
1872	16	184 573	—	—	—	184 573	—
1873	18	256 449	—	—	—	256 449	—
1874	19	246 000	—	—	—	246 000	—
1875	21	270 377	—	—	—	270 377	—
1876	21	230 500	—	—	—	230 500	—
1877	20	215 388	—	—	—	215 388	—
1878	19	248 377	—	—	—	248 377	—
1879	17	261 236	—	—	—	261 236	—
1880	18	243 740	16 926	—	—	260 666	—
1881	18	235 263	29 134	29 219	—	293 615	—
1882	18	2 049 2	38 936	77 159	—	376 587	—
1883	18	206 726	49 106	78 855	—	334 688	—
1884	18	198 190	76 662	91 147	—	365 997	—
1885	21	201 702	109 680	108 227	—	419 610	—
1886	21	148 089	75 956	176 599	—	400 644	—
1887	21	196 184	75 622	2 023 2	—	492 038	—
1888	20	199 151	75 129	249 496	—	523 776	—
1889	21	198 033	84 582	279 147	—	561 733	—
1890	21	191 056	67 790	300 066	—	558 912	—
1891	21	124 233	99 683	321 078	—	544 994	—
1892	22	118 222	123 307	344 986	—	586 515	—
1893	23	122 679	87 367	348 242	—	558 289	—
1894	24	129 533	112 018	438 265	—	679 816	—
1895	23	94 2 2	141 618	458 912	—	694 813	—
1896	25	140 275	116 699	551 904	—	809 000	—
1897	27	118 950	165 454	586 969	—	872 457	—
1898	28	143 753	150 711	651 403	—	945 866	—
1899	28	152 601	137 362	682 966	—	982 929	55 740 319
1900	28	118 217	101 853	750 815	737	970 885	74 234 178
1901	23	111 593	132 438	672 075	297	916 404	66 277 230
1902	27	110 505	152 947	816 763	90	1 080 306	59 797 131
1903	27	104 720	150 122	962 988	—	1 217 830	67 847 046
1904	28	90 655	140 212	967 135	—	1 198 002	66 350 738
1905	30-32	100 766	169 834	1 098 155	—	1 360 252	62 3 8 600
1906	33	123 050	100 874	1 236 681	—	1 460 105	91 345 435
1907	33	107 065	101 434	1 276 773	—	1 484 872	103 642 207
1908	31	50 345	177 941	1 071 632	—	1 299 918	88 775 116

Im Ernste kann man nun wohl nicht behaupten, daß eine Reduktion um wenige Bruchteile einer täglichen Stunde die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie in Gefahr bringen würde.

Nicht stichhaltiger ist die Angst der Unternehmer wegen der Gefährdung der Interessen der Arbeiterschaft durch den Zehnstantentag. — Der freie Sonnabendnachmittag hatte im Jahre 1909 folgende Ausdehnung in der Schweiz:

Industriezweig	Arbeiter	Fabriken
Textilindustrie . . . . .	13 915	100
Lederindustrie . . . . .	5 365	25
Lebens- und Genussmittelindustrie . . . . .	2 530	19
Chemische Industrie . . . . .	811	19
Polagr. Gewerbe . . . . .	518	16
Holzbearbeitung . . . . .	285	16
Metall- und Maschinenindustrie . . . . .	21 682	101
Uhrenindustrie . . . . .	1 655	20
Salinen, Erden und Steine . . . . .	266	4
Insgesamt . . . . .	47 027	320

Es waren also rund 15 Proz. aller Fabrikarbeiter in ungefähr 4 Proz. aller Fabriken, welche die Vorteile dieser Errungenschaft der letzten Jahre genossen. Die Unternehmer machen nun darauf aufmerksam, daß bei Annahme des Zehnstantentages die wöchentliche Arbeitszeit der Fabriken, die den freien Sonnabendnachmittag haben, auf 56 Stunden herabgedrückt würde. Sie würden sich also ohne weiteres veranlaßt sehen, den freien Sonnabendnachmittag wieder abzuschaffen. Das ist einleuchtend. Es ist aber in Erwägung zu ziehen, daß am Sonnabend ohnehin nur 9 Stunden und keinesfalls über abends 5 Uhr hinaus gearbeitet werden darf. Sodann findet der freie Sonnabendnachmittag durchaus nicht die enthusiastische Aufnahme bei der Arbeiterschaft, wie man etwa meinen könnte. Er hat gewiß viele Vorzüge, namentlich für die Frauen. Aber von weit mehr Wert ist die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. Die Verlegung einer größeren Reduktion der Arbeitszeit auf das Ende der Woche stählt wohl die Kraft des Arbeiters für den Anfang der kommenden. Allein ein viel besserer Ausgleich wird durch eine tägliche größere Last erzielt. Und wenn man auch moralisieren will: die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit gibt wohl weit weniger Anlaß zu Mißbrauch der freien Zeit, als bei langer Arbeitsdauer in der Woche eine unverhältnismäßig lange Last am Ende derselben. Aber glücklicherweise betreffen die letzten Erwägungen nur den kleinsten Teil der Arbeiterschaft. Im ganzen versteht sie den Wert jeder freien Zeit zu nützen. Mitatorisch wirksamer als der freie Sonnabendnachmittag ist der Neunstantentag an Sonnabenden. Die Kürzung um eine Stunde läßt eben das Ziel als wünschenswert und auch als erreichbar erscheinen: Die 9stündige Arbeitszeit an allen Wochentagen zu erreichen.

Und davor fürchten sich die Unternehmer.

Man hat also in den Bestrebungen der Industriellen für die Maximalarbeitswoche die Opposition gegen den Zehnstantentag und die Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt vor sich.

Es ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß die Unternehmer mit ihren Bestrebungen in unserem Parlament die Oberhand gewinnen werden, zumal die Bayern ja den Bestrebungen der Arbeiterschaft, den Arbeitstag abzuführen, wenig genug Verständnis entgegenbringen. Wird aber der Zehnstantentag nicht klipp und klar angenommen, so wird sich die Arbeiterschaft fragen müssen, ob sie an einem Arbeiterschutzgesetz noch Interesse habe, das im wichtig-

sten Punkt nicht einmal das bringt, was man ohne Gesetz fast durchwegs schon erreicht hat oder doch in ein paar Jahren erreicht haben wird.

Zürich.

J. Lorenz.

Nachwort der Redaktion. Vor allem erschwert die Einführung der gesetzlichen Maximalarbeitswoche anstatt des Maximalarbeitstages jede Kontrolle der Durchführung und öffnet der systematischen Uebertretung Tür und Tor. Deshalb muß sich die schweizerische Arbeiterschaft und müssen nicht minder alle verständigen Sozialpolitiker gegen eine solche verhängnisvolle Durchbrechung des Prinzips der Arbeiterschutzgesetzgebung ihren ganzen Einfluß aufbieten.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Die Montanindustrie im Großherzogtum Luxemburg.

Die größte Industrie Luxemburgs, die Montanindustrie, ist nicht über das ganze Land verteilt, sondern erstreckt sich nur auf den Kanton Esch a. d. Alzette. In den letzten Jahrzehnten hat sich diese Industrie rapid entwickelt und damit das ganze Land wirtschaftlich gehoben. Allerdings sind auch hierbei die Arbeiter so gut wie ausgeschlossen. Eine Anzahl Personen, welche früher nur ein sehr kleines Vermögen besaßen, weiß heute fast selbst nicht mehr, wie hoch sich ihr Reichthum beläuft. Die Minettekonzessionen wurden den früheren Besitzern (Bauern, welche ihr Land bebauten und nicht wußten, welche Schätze sich unter ihrer Scholle befinden) für eine geringe Entschädigung abgenommen. Auch der luxemburgische Staat wurde von diesen Leuten so übers Ohr gehauen. Dies war auch nicht zu verwundern, denn die das Heft in Händen hielten, waren eben diejenigen, welche den großen Raubzug auf Kosten des Staates bewerkstelligten. Dazu trägt auch bei, daß die Minettekonzession nahezu alle an die Kapitalistengesellschaften veräußert sind. Der Staat besitzt vielleicht noch 72 Hektar; die Gemeinden dürften kaum über viel mehr verfügen.

Nachstehend bringen wir die Statistik, wie die Minette jährlich gefördert wurde. Die Förderung betrug:

Jahr	Tonnen	Jahr	Tonnen
1868	722 039	1882	2 539 295
1869	924 382	1883	2 551 090
1870	911 695	1884	2 447 634
1871	990 499	1885	2 648 449
1872	1 174 334	1886	2 361 372
1873	1 331 743	1887	2 649 710
1874	1 412 668	1888	3 261 925
1875	1 090 845	1889	3 102 753
1876	1 196 729	1890	3 359 413
1877	1 262 825	1891	3 102 478
1878	1 407 617	1892	3 370 352
1879	1 613 392	1893	3 351 938
1880	2 173 463	1894	3 958 280
1881	2 161 881		

An diesen Ziffern ist erkennbar, daß seit dem Jahr 1868 fast ununterbrochen die Förderung aufwärts geht. Vom Jahre 1868 bis zum Jahre 1894 ist uns nur die Produktion bekannt, nicht aber der Wert der Förderung. Nachstehend die Förderung vom Jahre 1895 ab bis 1908 mit Angabe des Wertes in Frank:

Ueber den Wert des erzeugten Roheisens stehen uns von den Jahren 1868 bis 1898 Angaben nicht zur Verfügung. In den Jahren von 1899 bis 1908 betrug der Wert pro Tonne:

Jahr	Preis der Tonne Franken	Jahr	Preis der Tonne Franken
1899	36,70	1904	55,39
1900	76,46	1905	60,17
1901	72,32	1906	62,56
1902	55,35	1907	69,80
1903	55,71	1908	66,75

Für die Gießereien liegen die Angaben von 1868 an vor, aber nur für die Zahl der Tonnen, welche produziert wurden. Es wurde produziert:

Jahr	Tonnen	Jahr	Tonnen
1868	1 200	1884	1 670
1869	1 011	1885	1 440
1870	1 141	1886	2 585
1871	1 536	1887	3 644
1872	1 615	1888	4 615
1873	1 413	1889	4 642
1874	1 310	1890	5 909
1875	1 341	1891	7 062
1876	1 370	1892	6 281
1877	1 269	1893	7 764
1878	1 394	1894	8 328
1879	1 205	1895	8 747
1880	1 701	1896	9 307
1881	1 579	1897	9 874
1882	1 726	1898	9 358
1883	1 827		

Von den letzten 10 Jahren haben wir neben den Produktionsziffern auch die des Gesamtwertes des Erzeugten, ebenso der Preise, zu welchen die einzelne Tonne verkauft wurde. Hierzu folgende Tabelle:

Jahr	Produktion in Tonnen	Gesamtwert Franken	Preis p. Tonne Franken
1899	11 154	1 816 839	162,89
1900	11 294	1 856 965	164,43
1901	2 981	1 877 811	188,42
1902	9 658	1 762 500	171,01
1903	11 119	1 424 341	128,10
1904	13 437	1 638 517	121,95
1905	13 628	2 077 409	152,44
1906	16 877	2 407 915	142,70
1907	18 054	2 829 084	156,70
1908	16 382	2 738 811	167,18

Von den Stahlwerken liegen nur seit dem Jahre 1886 Angaben vor, auch nur wieviel produziert wurde, über den repräsentierten Wert liegen keine Angaben vor.

Jahr	Tonnen	Jahr	Tonnen	Jahr	Tonnen
1886	20 554	1894	131 220	1902	314 930
1887	57 345	1895	134 539	1903	371 979
1888	69 739	1896	136 955	1904	366 302
1889	97 900	1897	143 692	1905	397 942
1890	97 462	1898	170 153	1906	435 285
1891	110 920	1899	166 206	1907	444 268
1892	103 810	1900	184 714	1908	460 576
1893	129 123	1901	257 055		

Rt. 12

Die Zahl der Arbeiter, die in der Metallindustrie vom Jahre 1897 an bis 1908 beschäftigt wurden, betrug:

Jahr	Arbeiter	Jahr	Arbeiter
1897	10 224	1903	12 660
1898	10 603	1904	12 776
1899	11 095	1905	13 212
1900	10 709	1906	15 230
1901	9 684	1907	14 916
1902	10 166	1908	12 258

Auch in der Metallindustrie herrscht im Arbeitsverhältnis die reinste Anarchie. Elf- und zwölfstündige Arbeitszeit ist an der Tagesordnung. Die Löhne sind miserabel, obschon hier die Lebensmittel, Kleidung usw., wenn nicht teurer, doch ebenso teuer wie in Deutschland sind, da wir ja denselben Zolltarif haben, den des Deutschen Zollvereins. Löhne für Schlosser werden bezahlt: 2,40 bis 4 Mk., letzterer hauptsächlich hier im Minettegebiet. Moulagearbeiter: 2,80 bis 3 Mk. pro Schicht. Der Lohn ist nicht der Arbeitsleistung entsprechend. Trotz alledem sind die Metallarbeiter nicht leicht zur Organisation zu bringen. Es wird noch lange Zeit vergehen, ehe die Arbeiter mit Nachdruck ihre Rechte dem Kapital gegenüber geltend machen werden. Wie die meisten Wohnungen aussehen, in denen die Arbeiter haften, möge ein jeder Leser sich selbst vorstellen, denn diese spotten jeder Beschreibung, besonders in dem Minettegebiet ist das Wohnungselend sprichwörtlich geworden.

Jakob Thilmann

## Soziales.

### Von der „Ausstellung für Hygiene“.

Die Leitung der Dresdener „Hygiene“-Ausstellung hat anscheinend im Auftrage des sächsischen Unternehmertums einen neuen Streich gemacht. Der „Deutsche Kellnerbund“, eine durch und durch „staats-erhaltende“ Organisation, wollte sich an der „wissenschaftlichen“ Abteilung mit einer Darstellung des Kost- und Logiszwanges beteiligen. Beabsichtigt war, in einer Sonderabteilung photographische Aufnahmen von Personalschaffstellen auszustellen, sowie eine Reproduktion der Bilder in einer Broschüre den Ausstellungsbesuchern gratis zu übergeben. In der Broschüre sollen die Lage, Größe, Lichtverhältnisse usw. der einzelnen Wohnräume dargestellt werden. Gewiß eine vom Standpunkte der Hygiene wie der allgemeinen Kultur sehr dankenswerte Aufgabe, der sich der Kellnerbund unterziehen wollte.

Aber die sächsischen Unternehmer sind entschlossen, keine Wahrheit auf einer Ausstellung zuzulassen, die in ihrem Bereiche veranstaltet wird. Und so wurde der Deutsche Kellnerbund abschlägig beschieden. Für Ausstellungsobjekte, die das Glend der Arbeiterbevölkerung darstellen, ist kein Platz auf der Dresdener Ausstellung.

Dagegen will die Ausstellungsleitung einen großen Vergnügungspark errichten. In zwei Tanzsälen soll dem Tanzvergnügen gehuldigt werden. Der „Volks“-tanzsalon ist für eine Garantiesumme von 26 000 Mk. vergeben worden. Diese Garantiesumme wird folgendermaßen aufgebracht, aus 15 Mk. Abgabe pro Sektoliter verkauften Pieres (!), aus 50 Proz. der Eintritts- und 20 Proz.

der Tanzgelder und 20 Proz. Abgaben auf Weine und Liköre. Wenn die Garantiesumme erreicht ist, gehen die Abgaben trotzdem bis zum Schluß der Ausstellung weiter. Außerdem muß der Pächter den Bau selbst aufstellen und abreißen lassen. Das Hippodrom ist bereits fest für 30 000 Mk. vergeben worden. Dann soll noch ein Kabarett, ein großes Bierrestaurant unter dem Titel „Alt-Bayern“ mit Konzert und Gelegenheitsstanz, ein Waldrestaurant, eine atademische Kneipe (Pacht 25 000 bis 30 000 Mk.) und vieles andere errichtet werden. Auf der anderen Seite der Lennestraße soll ein großes Volksrestaurant gebaut und für 60 000 Mk. verpachtet werden. Auf diesem Teile der Ausstellung ist noch ein Sportcafé und -Restaurant geplant. Außer diesen großen Vergnügungstätten wird der Park auch noch eine Anzahl kleinerer Restaurants, Sekt- und Weinstuben usw. enthalten.

Das Arbeiterelend in der Heimindustrie wie unter dem Kost- und Logiszwang darf auf dieser von dem sächsischen Unternehmertum protegierten Ausstellung nicht aufgedeckt werden. Aber für Hippodrome, verschiedene Tanzsäle, Wein- und Bierkneipen ist Platz und genügendes Interesse vorhanden. Was sagen die ernsthaften Vertreter der hygienischen Wissenschaft zu diesen Tatsachen?

Daß die Arbeiterschaft sich von der Dresdener Verunstaltung der Idee einer Hygieneausstellung fernhält, ist nach alledem selbstverständlich. Wir wollen dennoch nicht unterlassen mitzuteilen, daß auch der Arbeiter-Abstinentenbund (Sieg Berlin) seine Beteiligung an der Ausstellung zurückgezogen hat, nachdem ihm die Grundsätze der Ausstellungsveranstalter bekannt geworden sind.

## Arbeiterbewegung.

### Eine Spartasse für Gewerkschaftsmitglieder.\*)

Die wirtschaftliche Entwicklung des letzten Jahrzehnts hat das Tätigkeitsfeld der Gewerkschaften in weitem Maßstabe ausgedehnt. Ursprünglich als reine Kampforganisationen geschaffen, haben die Gewerkschaften eingesehen, daß sie ihre Mitglieder gegen die unglücklichen Zufälle, die das Leben des Arbeiters mit sich bringt, schützen müssen, und zwar nicht nur aus kollegialem Mitgefühl mit der Not anderer Menschen, sondern vor allem, um den Gewerkschaften die Mitglieder zu erhalten auch in solchen Zeiten, in denen die Beiträge schwer zu erringen sind. Die heut feistehende Tatsache, daß die gemeinnützigen Unterstützungseinrichtungen der eigentliche Kitt sind, der die größte Anzahl der Mitglieder an ihre Organisationen fettet, kann durch noch so hochtönende Phrasen von dem idealen Wert einer reinen Kampforganisation nicht erschüttert werden, und diesem Standpunkt tragen ja auch die Gewerkschaften Rechnung, indem sie ständig an dem Ausbau ihrer Unterstützungseinrichtungen arbeiten. Will man einen Kampf gegen die heutige kapitalistische Wirtschaft wagen, muß man ihr mit demselben Mittel begegnen, dessen sie sich bedient, um die Arbeiterschaft zu bekämpfen, das ist das Kapital, und die beste Garantie für die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse liegt in wohlgefüllten Gewerkschaftskassen; diese sind neben der weitverbreiteten

Organisation die Grundlage, auf welcher die Gewerkschaften ihre Stellung befestigen müssen.

Wir sehen, wie durch relativ geringe Beiträge der einzelnen Mitglieder sich in den Gewerkschaftskassen trotz hoher Unterstützungsleistungen ganz ansehnliche Vermögen ansammeln; wir haben aber auch schon erlebt, daß diese ansehnlichen Vermögen in kurzer Zeit auf ein Nichts zusammenschmolzen, wenn sie durch einen großen Kampf, sei es Streit, sei es Aussperrung, angegriffen wurden. Und die Unternehmer wissen recht wohl, daß dies unsere Achillesferse ist und richten immer mehr ihren Hauptangriff bei gewerkschaftlichen Kämpfen auf die Kassen der Arbeiterorganisationen. Was für ungezählte Hunderttausende sind nicht schon bei solchen Kämpfen draufgegangen — trotzdem ist es den Unternehmern bisher nicht gelungen, die Gewerkschaften zum Weißbluten zu bringen, weil ja erstens die obligatorischen Mitgliederbeiträge ein ständig fließender Born sind, und weil zweitens das Solidaritätsempfinden in der Arbeiterschaft sich bei großen Kämpfen in freiwillige pecuniäre Zuschüsse umsetzt.

So ist es den Unternehmern bisher zwar gelungen, den Gewerkschaften und ihren opferbereiten Mitgliedern ungeheure Summen aus der Tasche zu ziehen, aber den gesunden Kern der Organisationen haben sie noch nicht anbohren können; daß dies aber das eigentliche Ziel ihrer Aussperrungstaktik ist, steht doch unzweifelhaft fest. Und wir kennen die Herren vom Kapital doch zu genau, um nicht zu wissen, daß sie sich durch die bisherigen wenig zufriedenstellenden Erfolge nicht abschrecken lassen werden, sondern daß sie ihre menschenfreundlichen Versuche, die Arbeiterorganisationen zu sprengen, fortsetzen werden mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln.

Ob gegen einen solchen „Kampf bis aufs Messer“ die Gewerkschaften und ihre Kassen genügend geschützt sind? — Vorbeugen ist leichter als heilen, sagt ein alter Grundsatz und die Gewerkschaften werden gut tun, ihn auch hier zu befolgen. Vorbeugen heißt hier aber: Gelder heranzuschaffen! Die Frage ist nur: wie? Die obligatorischen Beiträge zu erhöhen, ist nur nach und nach möglich, in manchen Verbänden vielleicht überhaupt nicht mehr durchführbar. Da die Beiträge aber doch den einzigen Geldzufluß der Gewerkschaften darstellen, so wären wir hier anscheinend mit unserem Latein zu Ende?! O nein! Wir müssen nur den Feind zu nutzen verstehen, er lehrt uns schon, wie wir ihn angreifen müssen. Er will unsere Organisationen sprengen und greift darum unsere Kassen an. Nun wohl, tun wir doch dasselbe!

Der größte Teil des Arbeitslohnes von Millionen Lohnarbeitern wird sofort nach Empfang wieder umgewandelt in Lebensmittel und Bedarfsartikel für den Haushalt. Der Lohn wandert in kleinen Portionen zum Kleinhändler oder zum Warenhaus, ein größerer Teil desselben nimmt seinen Weg zum Hauspaska. Nicht immer, aber doch in sehr vielen Fällen wird ein Teilchen des Arbeitslohnes zurückgelegt als Spargroschen oder in einer Versicherung. All diese Gelder nehmen also entweder auf Umwegen oder direkt ihren Weg wieder zum Kapitalisten. — Aber wozu haben wir Konsumgenossenschaften? Wozu haben wir Bauvereine? Liegt hierin nicht der Weg vorgezeichnet, den die Gewerkschafter gehen müssen, um das Kapital anzugreifen, indem sie ihm von ihrer Seite den Zufluß versperren? Indem sie diesen Zufluß ableiten von dem großen Strom, der

\*) Wir stellen diese Anregungen gern zur Diskussion, obwohl wir uns den Schwierigkeiten ihrer Durchführung nicht anschließen können. D. Red.

weit größerem Maße gesichert als in irgendeinem Privatbetrieb; das beweist ja auch der Abschluß von Tarifverträgen, die in der Regel über den allgemeinen Arbeitsverhältnissen der Branche stehen. Die Genossenschaftsfabriken sind bestrebt, ihre Werkstätten zu Musterbetrieben auszugestalten und die in ihnen angestellten Arbeiter können infolge ihrer sicheren Stellung zu Kerntruppen ihrer Verbände werden.

So haben schon in ihrer heutigen Gestalt beide Organisationen die verschiedensten Berührungspunkte, und es muß darauf hingearbeitet werden, die Bildung von weiteren gemeinsamen Interessen nicht dem Zufall zu überlassen, sondern planvoll eine wirkungsvolle Ausgestaltung der beiderseitigen Bestrebungen zu schaffen.

Heute hat sich das Kapital unter den verschiedensten Benennungen den Sparsinn der Bevölkerung zunutze gemacht. Nicht nur die schon erwähnten städtischen und Kreissparkassen ziehen die kleinen Sparguthaben an sich, auch die Unternehmer bemächtigen sich der Sparkraft ihrer Arbeiter, indem sie Fabriksparkassen gründen, denen die Arbeiter ihre kleinen Ueberschüsse anvertrauen. Außer der meist etwas höheren Verzinsung weisen diese Fabriksparkassen allerdings keinen Vorteil auf. Ist es doch sogar vorgekommen, daß der Unternehmer die Zinsen der Spargelder der Steuerverwaltung als Einkommen seiner Arbeiter angegeben hat, was zur Folge hatte, daß so mancher dank der paar Pfennige Zinsen in eine höhere Steuerstufe versetzt wurde. Außerdem aber hat der Unternehmer einen ziemlich genauen Einblick in die Finanzlage seiner Arbeiter, und es ist schon dagewesen, daß er eine Lohnforderung mit dem Bemerkten zurückwies, die Arbeiter können bei dem jetzigen Lohn ja noch sparen! Die Volksversicherungen sind ebenfalls als Sparkassen zu betrachten, aber ihre gemeinnützige Tendenz wird vollständig aufgehoben durch die profitlüsternen Maximen der Aktionäre, wie ja in einem Artikel vom Genossen Strübig in Nr. 7 des „Correspondenzblattes“ klargestellt wurde.

Diese verschiedenen Sparsysteme lassen erkennen, daß doch eine ganze Menge Geld in der Arbeiterschaft steckt, welches für sie nutzlos, verzettelt wird. Dieses Geld zu sammeln, das müßte der Zweck der Gewerkschaftsparkassen sein. Die technische Organisation dieser Sparkasse hier zu erörtern, würde zu weit führen. Nützlich wäre vor allen Dingen die Möglichkeit einer leichten und bequemen Einzahlung für die Mitglieder und die schärfste Centralisation der Gelder. Dadurch könnten diese der Arbeiterschaft selbst nutzbar gemacht werden, die Arbeiter würden mehr als bisher an ihre Organisationen gefesselt und dadurch die Fluktuation unter den Mitgliedern vermindert. Wenn dann die Gewerkschaftsmitglieder sich an ihre freiwillige Gewerkschaftsparkasse gewöhnt haben, könnte man vielleicht daran gehen, einen gewissen Zwang zum Sparen auszuüben, dergestalt, daß jedes Mitglied sich einen ihm persönlich gehörigen zu verzinsenden Fonds von einer bestimmten Höhe aufammelt; diese Summe soll die nur im äußersten Fall anzuarufende Reserve für einen schweren und lang andauernden Kampf bilden. Wir schwebt bei diesem „Kampffonds“ des einzelnen Mitgliedes die Einrichtung der Hamburger „Produktion“ vor, welche für ihre Mitglieder einen Notfonds von 100 Mk. ansammelt, dazu bestimmt, die Mitglieder auch in Zeiten der Not an die Genossenschaft zu fesseln, ohne das Prinzip der Barzahlung durchbrechen zu müssen. Durch diese Einrichtung ist es den Mitgliedern möglich, dem Verein die Treue zu

halten auch in solchen Fällen, in denen sie sonst dem bürgerlichen Krämer in die Arme getrieben werden. Der Kampffonds der Gewerkschaftsmitglieder soll ebenfalls bezwecken, die Treue zur Organisation zu festigen und das Solidaritätsgefühl zu stärken, denn Mitglieder, die außer ihrer gewerkschaftlichen Streikunterstützung noch einen solchen Kampffonds besitzen, können einem Kampf mit der größten Ruhe entgegensehen. Wenn auch die gewerkschaftliche Streikunterstützung bei einiger Vorsorge dazu ausreicht, die täglichen Bedürfnisse der Familie zu befriedigen, so werden in der Regel schon bei der Mietzahlung Schwierigkeiten eintreten, abgesehen von anderen Ausgaben, die sich nicht alle auf bessere Zeiten verschieben lassen. Dieser Fonds soll dann zur Beilegung dieser Ausgaben dienen und würde also den einzelnen Mitgliedern eine ruhige Sicherheit verleihen, aber auch die Gewisheit der Gewerkschaftsleitung stärken, weil unter den streikenden Mitgliedern jeder materielle Anlaß zum Streikbruch fehlt.

Daß der Gedanke des Kampffonds in dieser Form zuerst auf Widerstand stoßen wird, ist wohl anzunehmen; aber bei richtiger Würdigung seiner Konsequenz wird er auch unter den Gewerkschaftsgenossen Anhänger und Verteidiger finden, und schließlich wird es mit ihm so sein, wie mit dem Notfonds der Hamburger „Produktion“: Erst heftiger Widerstand gegen die bevormundende, zwangsweise Sparerei, dann die Gewohnheit daran und schließlich das Gefühl des Geborgenseins im sicheren Besitz. Freilich ein Stück Erziehungsbewußtsein wird erst noch geleistet werden müssen, ehe wir die Mitglieder zu der regelmäßigen Beitragsleistung für den Kampffonds gewonnen haben werden, aber schließlich werden die Beiträge zu der Kranken- und Invalidenversicherung ja auch ohne Murren gezahlt, obgleich der Anteil des einzelnen an der Inanspruchnahme der Leistungen doch zweifelhaft ist, während der Kampffonds persönliches Eigentum des einzelnen Mitgliedes bleibt, verzinst wird und bei gegebener Zeit zu seiner alleinigen Verfügung steht.

Die Verwendung dieser Gelder ließe sich vielleicht in noch weitgehenderer Weise, als bisher angedeutet, möglich machen; Gewerkschaften und Genossenschaften könnten gemeinsam daran gehen, das Wohnungselend zu bekämpfen. Zwar haben ein Teil der größeren Konsumvereine auch die Lösung dieser Frage schon in ihren Bereich gezogen, aber doch nur in sehr geringem Maße, denn zum Wohnungsbau gehört viel Kapital, und das vorhandene ist meist zu Produktionsbetrieben bestimmt. Aber in Gemeinschaft mit den Genossenschaften Baugrund zu erwerben, Häuser mit licht- und luftreichen Wohnungen für die Arbeiter zu bauen, das wäre doch ein erstrebenswertes Ziel und auch gar nicht so schwer erreichbar. Man muß nur systematisch einen Teil des kursierenden Geldes aus dem bisherigen Kreislauf entfernen und es den ausschließlichen Zwecken der Arbeiterschaft dienstbar machen. Dies läßt sich erreichen: zunächst durch die Deckung des Bedarfs der Arbeiterfamilien in den Konsumgenossenschaften; dann, indem wir die Vermögen der Gewerkschaften den Konsumgenossenschaften zur Verfügung stellen zwecks Errichtung von eigenen Produktionsbetrieben, ferner, indem wir den Sparsinn der Mitglieder wecken und pflegen und die Sparguthaben centralisieren, sie in Gemeinschaft mit den Genossenschaften zum Ankauf von Grundstücken verwenden und darauf Arbeiterwohnungen bauen. Vielleicht gelangt es auch noch, die Volksversicherungen, an denen heute ungeheure Profite fließen bleiben, in eigenen Be-

in das Meer der Kapitalisten flieht, und ihn statt dessen in ein Becken leiten, das der Arbeiterschaft gehört? Schon heute werden etwa 350 Millionen Mark pro Jahr in den deutschen Konsumgenossenschaften umgeseht; dieses Geld wird dadurch dem allgemeinen Kapitalmarkt entzogen und flieht in das Sammelbecken der Arbeiterschaft; an dieser liegt es, dieses Becken ständig zu erweitern und zu vergrößern. Die Unternehmer wissen wohl, daß ihrem Profit von der genossenschaftlichen Betätigung der Arbeiterschaft Gefahr droht und sie sehen auch alle Hebel in Bewegung, um diese Betätigung zu hemmen und zu unterbinden, wo sie nur können, aber die genossenschaftlich organisierte Arbeiterschaft setzt ihre Agitations- und Organisationsstätigkeit weiter fort und wird dadurch eine immer weitergreifende Verwendung der Arbeitergelder für das eigene Wohl veranlassen. Wenn es dann weiter gelingt, die Spargelder der Arbeiterschaft, die heute vielfach in den städtischen oder Kreisparcassen angelegt und dadurch ebenfalls dem Kapital nutzbar gemacht werden, aus dem Kapitalstrom abzuleiten, so würde sich die Summe schon ganz gewaltig erhöhen. Man schätze die Sparkraft der Arbeiterschaft nicht zu gering ein; in Nr. 8 dieses Blattes macht Genosse Rudolf Adam den Vorschlag, pro Woche von jedem Gewerkschaftsmitglied 5 Pf. zu einem allgemeinen Kampffonds zu erheben, dieser würde in nur einem Jahr 5,2 Millionen Mark ergeben. Dabei ist es doch nur eine ganz geringe Summe, die von jedem einzelnen verlangt wird. Der Sparsinn der Arbeiterschaft ist aber größer, das beweisen die Geschäftsberichte der Konsumvereine. So hat z. B. die Berliner Konsumgenossenschaft nach dem letzten Geschäftsbericht mit zirka 30 000 Mitgliedern ein Geschäftsanteilkonto von 247 000 Mk., ein Sparsfondskonto von 479 000 Mk. und ein Hausanteilkonto von 360 000 Mk., bei dem letzteren befinden sich allerdings eine Anzahl größerer Summen, die von Vereinen hinterlegt sind, der größere Teil aber setzt sich aus kleinen Sparsummen von 20—100 Mk. zusammen, so daß hier mit einer ersparten Summe von 1 Mill. Mk. gerechnet werden kann. Dabei darf man nicht vergessen, daß die Berliner Genossenschaft erst anfängt, die Kinderzuschüsse auszutreten, in anderen, weiter entwickelten Genossenschaften sind viel höhere Sparsummen hinterlegt.

Diesen Sparsinn der Bevölkerung sollten sich die Gewerkschaften nutzbar machen, indem sie ihren bisherigen Einrichtungen eine Sparkasse angliedern. Die Gewerkschafter sind infolge der Unterstützungseinrichtungen schon daran gewöhnt, ihre Organisation gewissermaßen als eine Art von Versicherungsgesellschaft zu betrachten, es könnte also gar nicht so schwer sein, eine freiwillige Sparkasse anzugliedern und entspräche gewiß dem Bedürfnis vieler Gewerkschaftsmitglieder. Die immer mehr wachsenden Einlagen in den Parcassen der Genossenschaften bilden den Beweis dafür, daß die Erkenntnis von der Notwendigkeit, Arbeitergelder wieder für die eigenen Interessen nutzbringend anzulegen, immer weiter um sich greift, und häufig bezeugt man auch unter den Mitgliedern dem Ausdruck von Unzufriedenheit über die rein kapitalistische Anlage von Gewerkschaftsgeldern. Es wäre natürlich auch eine der Hauptaufgaben der Gewerkschaften, ihre Vermögen nach Möglichkeit dem privaten Kapitalmarkt zu entziehen, sodann die Spargelder der Mitglieder aus den öffentlichen Cassen herauszuziehen und sie der Gewerkschaftsparkasse zuzuführen. Nun muß natürlich für eine nicht-privatkapitalistische Verwendung der Gelder Sorge

getragen werden, und hier muß die Verbindung mit der auf das gleiche wirtschaftliche Ziel hinstrebenden Organisation, der Konsumgenossenschaft, eintreten. Diese braucht schon zur Errichtung ihrer Warenverteilungsstellen ganz ansehnliche Summen, doch soll ja dazu der Geschäftsanteil der Mitglieder ausreichen; die Tätigkeit der Konsumgenossenschaft erstreckt sich ja aber weiter als bis zur Warenverteilung. Sie strebt nach Eigenproduktion und hat diese in den einzelnen Orten, wo leistungsfähige Genossenschaften bestehen, schon eingeführt. Moderne Großbäckereien, die meist auf eigenem Baugrund der Genossenschaften aufgeführt sind, legen an vielen Orten für die Strebbarkeit der Genossenschaftsbewegung Zeugnis ab, verschiedene andere Betriebe, Schlächtereien, Müllerei, Kaffeerösterei, Selterwasserfabriken usw., beweisen die Vielseitigkeit in der Herstellung von Waren für den eigenen Bedarf der Mitglieder. Sodann kommt die centralistische Eigenproduktion sehr wesentlich in Betracht, und wir können konstatieren, daß die Seifenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine zu einem Teil mit von den Gewerkschaften zur Verfügung gestellten Geldern hergestellt ist. Hier ist also die Möglichkeit gegeben, Gelder der Gewerkschaften und Spareinlagen ihrer Mitglieder unterzubringen, und zwar in einer Weise, daß die antikapitalistische Tendenz voll zur Geltung kommt. Der eventuelle Einwurf, Gewerkschaftsgelder müssen so angelegt werden, daß sie, wenn nötig, von einem Tage zum anderen flüssig gemacht werden können und daß dies bei Baugeldern für die Genossenschaft nicht möglich ist, läßt sich ganz leicht widerlegen. Die einzelnen Genossenschaften nehmen täglich Gelder ein, haben also ständig flüssige Kapitalien zur Verfügung, und es würde ihnen ein Leichtes sein, bei plötzlich eintretendem starken Geldbedarf das Notwendige herbeizuschaffen.

Das vor kurzem geschaffene Bankinstitut der deutschen Konsumvereine in Hamburg regelt schon jetzt zum großen Teil den Geldverkehr zwischen den Konsumgenossenschaften und würde auch wohl die Regelung des finanziellen Verkehrs der Gewerkschaften untereinander als auch mit den Genossenschaften übernehmen können. Wollen die Gewerkschaften in einen zwar indirekten, aber wirklichen Kampf gegen das Privatkapital eintreten, ist es also notwendig, alle in der Arbeiterschaft kursierenden Gelder an sich zu ziehen und sie durch die Genossenschaften wieder für die Arbeiterschaft nutzbar zu machen. Das erfordert allerdings eine durchgreifende Fusion der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Verwaltungskörperschaften, wäre aber eigentlich nur die logische Konsequenz des schon jetzt bestehenden Zustandes, daß die Mitglieder beider Organisationen vielfach dieselben Personen sind. Und beide Organisationen könnten bei einer derartigen Fusion nur gewinnen. Die Genossenschaften fänden in den Gewerkschaften ein ertragreiches Agitationsfeld, während den Gewerkschaften bei den Genossenschaften Bundesgenossen in ihrem Streben und Kämpfen erwachsen. Gehen doch schon heute in verschiedenen Fragen beide Organisationen gemeinsam vor, z. B. bei der Bekämpfung der Heimarbeit und Hausindustrie, bei dem Bestreben, die Zucht- und Gefängnisarbeit aus dem Handelsverkehr auszumergen. Die Gewerkschaften versuchen überall das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter an dem Arbeitsverhältnis durchzusetzen und auszudehnen; bei den Genossenschaften ist dies in ihrer auf demokratischer Grundlage beruhenden Organisation in

trieb zu übernehmen. Dann schaffen wir durch die Verwendung der Arbeitergelder zu eigenem Nutzen der Arbeiterschaft gemeinsames Eigentum, schaffen eigene Betriebe, eigene Häuser, machen aus dem Proletarier Geschäftsinhaber, Fabrikanten, Grundbesitzer. Das gemeinsame Eigentum wird ein inniges Band um die Organisation und ihre Mitglieder schlingen und die materielle Sicherheit hebt sie auf ein geistig und sittlich höheres Niveau. In unserem kapitalistischen Zeitalter ist eben das Kapital die wirksamste Waffe.

Gertrud Lodahl.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die „Buchbinder-Zeitung“ veröffentlicht in ihrer Nr. 11 eine Kundgebung des Verbandsvorstandes gegen einen Beschluß einer Vorstandskonferenz der dem Stettiner Gewerkschaftsartell angehörenden Gewerkschaften, der die dortigen Mitglieder zur Zahlung eines Extrabeitrages von 50 Pf. zwecks Ansammlung eines Reichstagswahlfonds verpflichtet. Es heißt in dieser Kundgebung bezüglich dieses Beschlusses:

„Das Stettiner Gewerkschaftsartell hat damit seine Befugnisse überschritten, es hat sich um Dinge gekümmert, die nicht zu seinen Obliegenheiten gehören. Das gehört ausgesprochen, und es sollte dies auch von der Stelle aus geschehen, die hierzu mehr als jemand anders kompetent ist: von der Generalkommission. Wir müssen nach wie vor daran festhalten, daß in gewerkschaftlichen Institutionen auch nur für gewerkschaftliche Zwecke Sammlungen veranstaltet und Beiträge kassiert, und daß aus den Kassen der Gewerkschaften Gelder für politische oder andere Zwecke nicht hergegeben werden. Diese Gelder sind für gewerkschaftliche Zwecke gesammelt und sollen nur diesen dienen. Für andere Zwecke sammelt man in den hierfür in Frage kommenden Institutionen.“

Wir können uns dieser Auffassung nur völlig anschließen. So notwendig die organisierte Arbeiterschaft einer ausreichenden politischen Vertretung im Reichstage bedarf und daher auch die Pflicht hat, Mittel für die Reichstagswahlkampagne zu sammeln, so ist doch die Aufbringung dieser Mittel einzig Sache der politischen Organisationen und muß es auch bleiben. So anerkennenswert der gute Eifer und Wille unserer Stettiner Gewerkschaftsangehörigen ist, so müssen wir sie doch dringend bitten, diesen politischen Eifer innerhalb der Partei zu betätigen, denn ein Uebergreifen der Gewerkschaften in die Angelegenheiten der politischen Organisationen kann sehr leicht zu unnötigen Reibungen zwischen beiden Gruppen der Arbeiterbewegung führen. Besonders nahe liegt aber die Gefahr, daß derartige Beschlüsse Zwistigkeiten innerhalb der Gewerkschaften auslösen, die sowohl im Interesse der einheitlichen Organisation, als auch in Rücksicht auf ein dauerndes gutes Einvernehmen der kartellierten Gewerkschaften vermieden werden müssen.

Der süddeutsche Eisenbahnerverband hält seine 4. Generalversammlung in Heilbronn ab. Die Verhandlungen beginnen am 18. Juni.

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein hat an den Reichstag eine Petition zur Reichsversicherungsordnung eingereicht, in der folgende Forderungen erhoben werden: Bezüglich der Krankenversicherung sind die gärtnerischen Arbeitnehmer den zuständigen Ortskrankenkassen, nicht den Landkrankenstellen, zuzuführen, soweit sie nicht einer zugelassenen Ersatzklasse angehören. Zur Unfallversicherung wird die

Unterstellung der gärtnerischen Betriebe unter die Gewerbeunfallversicherung verlangt und soweit das nicht geschieht, sollen die betreffenden Arbeitnehmer in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bezüglich des Rentenbezugsrechts den Betriebsbeamten und Facharbeitern gleichgestellt werden. Der Petition ist eine Begründung beigegeben worden.

Der Verband der Hutmacher zählt am Schlusse des 4. Quartals 9452 Mitglieder. Die Quartaleinnahmen betragen 45 680 Mk., die Ausgaben 33 901 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf: Reiseunterstützung 698 Mk., Arbeitslosenunterstützung 22 727 Mk., Krankenunterstützung 1606 Mk. und auf Streik- und Gemahregelunterstützung 1445 Mk. Der Vermögensbestand betrug am Jahres-schluß 165 073,14 Mk.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Februar 825 Zahlstellen mit 164 600 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 15 312, davon 5197 Arbeitslose am letzten Tage des Monats. Es wurden 115 053 Mk. Arbeitslosenunterstützung an 6267 Mitglieder für 67 048 Tage gezahlt. Reiseunterstützung erhielten 4547 Mitglieder für 7019 Tage im Betrage von 6234 Mk. Der Prozentfuß der Arbeitslosen betrug 3,16 Proz. gegen 4,20 Proz. im Januar und 2,72 Proz. im Februar 1910.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker zählte am Schlusse des dritten Quartals 17 220 Mitglieder. Das Verbandsvermögen betrug 773 655,67 Mk. Im Laufe des Quartals waren 2399 Mitglieder zusammen 10 819 Wochen arbeitslos. Die Ausgaben für Extraausstützung, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung betragen 136 615,48 Mk.

Der Metallarbeiterverband nimmt auch die Wahlen zum diesjährigen Verbandstag einheitlich an einem Tage vor. Als Wahltag ist der 23. April festgesetzt worden.

An der Erwerbslosenstatistik des Verbandes der Stukkateure beteiligten sich im Monat Januar 6203 Mitglieder. Davon waren insgesamt 2534 Mitglieder arbeitslos für die Dauer von 43 603 Tage. Arbeitslos wegen Arbeitsmangels waren 1628 Mitglieder während 26 716 Tage.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Tarif- und Lohnbewegungen.

Der Dreistädtearif (Berlin, Leipzig, Stuttgart) im Buchbindergewerbe ist am 1. Juli abgelaufen. Die Buchbinder sind jetzt in eine Bewegung zwecks Erneuerung des Tarifs getreten und haben beschlossen, den Unternehmern Forderungen auf Erhöhung des Arbeitslohnes und Verkürzung der Arbeitszeit zu unterbreiten. Der Arbeitslohn soll um rund 20 Proz. innerhalb der fünfjährigen Tarifdauer erhöht und die 51stündige Arbeitswoche eingeführt werden. In Anbetracht dessen, daß beim Tarifabschluß 1906 für die Arbeiter recht wenig herausprang, seitdem aber eine erhebliche Verteuerung aller Lebensbedürfnisse eingetreten ist, können diese Forderungen als durchaus berechtigt bezeichnet werden. Das um so mehr, als die Tarifdauer im Buchbindergewerbe fünf Jahre beträgt.

Die Tarifbewegung in der Holzindustrie steht vor dem Abschlusse. Bis auf wenige Orte scheint es gelungen zu sein, in den centralen Verhandlungen der letzten Woche zu einer Einigung über alle wesentlichen Positionen zu gelangen, so daß nun-

mehr Hoffnung auf eine friedliche Beilegung auch der diesjährigen Bewegung in der Holzindustrie besteht. Nur für Hamburg, das außerhalb der zentralen Bewegung steht, ist anscheinend eine Einigung nicht möglich, so daß hier mit dem offenen Kampfe zu rechnen ist.

### Streiks und Aussperrungen.

Zum Chemnitzer Formereistreik haben die dortigen Metallindustriellen beschlossen, die Aussperrung von 50 Proz. der Metallarbeiter vorzunehmen. Da zirka 33 000 Arbeiter dort beschäftigt sind, sollten also mindestens 16 000 Arbeiter zunächst ausgesperrt sein. Nachrichten aus Unternehmerquelle geben die Zahl 13 000 an, während auf Arbeiterseite nur 6000 gezählt werden.

### Arbeiterversicherung.

#### Wann verjähren Ansprüche aus der Unfallversicherung?

Die Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung wegen Unfallfolgen muß nach § 72 des G. N. B. G. vor Ablauf von zwei Jahren, vom Tage des Unfalls ab gerechnet, erfolgt sein.

Machen sich erst nach Ablauf von zwei Jahren erwerbsbeschränkende Unfallfolgen bemerkbar, so ist der Anspruch auf Rente nur dann erfolgversprechend, wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate seit dem erstmaligen Auftreten der Unfallfolgen erfolgt ist. Hieraus ergibt sich, daß der unfallverletzte Arbeiter, falls er sich vor Nachteilen schützen will, seinen Anspruch möglichst sofort, d. h. mindestens nach Beendigung des Heilverfahrens oder doch vor Ablauf von zwei Jahren bei dem zuständigen Genossenschaftsorgan erhebt. Wird der Anspruch auch bei nicht vorliegender, „mehrbare“ Erwerbsbeschränkung nicht anerkannt, so ist der Verletzte, falls der Zustand sich verschlimmert, doch jederzeit in der Lage, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer sonstigen glaubhaften Bescheinigung seinen Anspruch erneut zur Geltung zu bringen. Wie oft weisen unsere allmächtigen Berufsgenossenschaften den Anspruch des Verletzten nur deshalb ab, weil eine „meßbare“ Erwerbsverminderung nicht vorliegt. Als „meßbar“ gilt eine Erwerbsverminderung nach der geltenden Rechtsprechung aber nur dann, wenn selbige mindestens 10 Proz. beträgt. Erwerbsbeschränkende Unfallfolgen unter 10 Proz. kommen — nach Ansicht der Spruchpraxis — auf dem Wirtschaftsmarkte nicht in Betracht, sie hindern also in keiner Weise den Verletzten in seinem Fortkommen. Kann der Verletzte nun den Nachweis führen, daß eine Verschlimmerung, wenn unter Umständen auch nur um 5 Proz. eingetreten ist, — sein Rentenanspruch war vielleicht vor mehreren Jahren nur aus dem Grunde abgelehnt worden, weil seine Erwerbsverminderung damals schätzungsweise nur etwa 5 oder 8 Proz. betrug —, so wird die Berufsgenossenschaft nicht umhin können, dem erneuten Ansprüche Rechnung zu tragen.

Ganz erheblich größere Schwierigkeiten erwachen aber dem Verletzten, wenn er seinen Rentenanspruch erst nach Ablauf von zwei Jahren zur Geltung bringt. Ist erst die zweijährige Frist verstrichen, so ist meist Gras über diesen „Fall“ gewachsen. Stellen sich dann doch später in oder im Bereiche der Verletzungsstelle erst Unbequemlichkeiten, dann nach und nach immer heftiger auftretende Beschwerden und Schmerzen ein und der Verletzte muß sich in ärztliche Behandlung begeben, so denkt er eher an alles andere, nur nicht an die Möglichkeit eines

Zusammenhanges seines Leidens mit dem ihm vielleicht vor 10 Jahren zugestoßenen Unfall. Erst wenn im weiteren Verlaufe der ärztlichen Behandlung — meist wohl aus dem Grunde, weil der Arzt selbst den Kern der Krankheit nicht zu erforschen vermag — dieser so durch Zufall die Frage stellt, ob er wohl früher mal einen Unfall erlitten, erinnert er sich erst dessen. Der Verletzte ist auch oft noch so naiv, unaufgefordert dem Arzte „Aufklärung“ über den Unfall zu geben, indem er schildert, wie ihn dieses Leiden schon jahrelang belästigt. Gleichzeitig merkt er aber jetzt, daß er etwas unterlassen hat und spaltet sich, das Versäumte nachzuholen, bezw. seinen Anspruch auf Rente geltend zu machen. Die Berufsgenossenschaft lehnt aber seinen Anspruch ab wegen Verjährung, einmal, weil er dem Arzte ja erklärt, das Leiden plage ihn schon jahrelang, das anderemal, weil er schon weit länger als 3 Monate in ärztlicher Behandlung sei, ohne seinen Anspruch auf Rente geltend gemacht zu haben; die dreimonatige Notfrist seit dem „Bemerkbarwerden“ der Unfallfolgen sei verfloßen, der Anspruch deshalb verjährt.

Ein Beispiel möge folgender typischer Fall illustrieren: Der Bergmann J. K. erlitt im Jahre 1889 einen Betriebsunfall, bestehend in einer Verletzung des rechten Auges. Nach sechswöchiger ärztlicher Behandlung wurde er als voll erwerbsfähig entlassen. Rente hatte er weder beansprucht, noch wurde ihm eine solche gewährt. Anfang des Jahres 1909 war das Augenlicht auf dem verletzten Auge fast erloschen und in der Folge des neu angeordneten Heilverfahrens mußte der Augapfel operativ entfernt werden. K. stellte nun Rentenansprüche an die Unfallversicherung. Das zuständige Genossenschaftsorgan lehnte diese ab. Hiergegen erhob K. Berufung beim Schiedsgericht. Das Genossenschaftsorgan erwidert aber auf die Berufungsschrift folgendes:

„K. hat unserm Geschäftsführer erklärt, er sei seit dem Jahre 1889 auf dem rechten Auge blind gewesen. Das Gleiche muß er dem behandelnden Arzt erklärt haben, denn dieser führt in seinem Gutachten an, K. habe das Sehvermögen auf dem rechten Auge schon viele Jahre lang verloren.“

Wenn K. demgegenüber in der Berufungsschrift, jedenfalls um dem Verjährungseinwande zu begegnen, behauptet, Unfallfolgen hätten sich erst gegen Januar 1909 bemerkbar gemacht, so ist diese Behauptung nicht glaubwürdig.“

Statt nun in eine genaue Prüfung der Verhältnisse, insbesondere ob K. die Äußerung dem Sinne nach getan habe, wie ihm selbige von der Genossenschaft in den Mund gelegt wurde, einzutreten, machte sich das Schiedsgericht die Sache furchtbar leicht und wies die Berufungsklage mit folgender Begründung ab:

„Der 41 Jahre alte Bergmann J. K. zu W., welcher im Jahre 1889 beim Betriebe der Union in Aplerbeck eine Augenverletzung erlitten haben will, hat am 10. April 1909 bei dem Vorstände der Sektion 5 der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft den Antrag auf Zubilligung einer Unfallrente gestellt. Gegen den Bescheid vom 3. August 1909, durch welchen der Anspruch abgelehnt wurde, ist von dem Kläger rechtzeitig Berufung eingelegt, deren Abweisung Beklagte beantragt hat.“

Nach § 72 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 haben Entschädigungsberechtigte ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei dem Vorstände der beteiligten Berufs-

genossenschaft anzumelden. Diese Frist ist nicht innegehalten, da die Anmeldung des Anspruchs erst 20 Jahre nach Eintritt des Unfalls, also um 18 Jahre zu spät erfolgt ist.

Gründe, welche die Anmeldung des Entschädigungsanspruches auch nach Ablauf der zweijährigen Frist rechtfertigen (§ 72 Abs. 2 a. a. L.) liegen nicht vor.

Mit diesem lakonischen Schiedsspruch gab sich der Verletzte aber keineswegs zufrieden, suchte vielmehr das schiedsgerichtliche Erkenntnis durch Rekurs an, indem er begründend ausführte: Wenn auch angenommen werde, daß bereits vor dem operativen Eingriff das Sehvermögen des verletzten Auges fast vollständig erloschen gewesen sei, so sei es aber dennoch als feststehend zu betrachten, daß nach der Entfernung des Augapfels der bisherige Zustand sich wesentlich zu seinen Ungunsten gestaltet habe; die dreimonatige Notfrist könne demgemäß erst bei Eintritt dieses veränderten Zustandes beginnen, sei also auch bei Stellung seines Entschädigungsanspruches gewahrt.

Das Reichsversicherungsamt gab dem Rekurs statt mit folgender Begründung:

„Unter Aufhebung des Urteils des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Arnberg vom 30. September 1909 und des Bescheides vom 3. August 1909 wird die Beklagte verurteilt, den Kläger für die Folgen des Unfalls aus dem Januar 1889 zu entschädigen.“

Dem Antrage des Klägers entsprechend hat sich das Reichsversicherungsamt auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob der im April 1909 vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung wegen eines im Jahre 1889 erlittenen Unfalls dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Diese Frage war in einem dem Kläger günstigen Sinne zu entscheiden. Das Reichsversicherungsamt hat aus dem Ergebnis der Ermittlungen die Ueberzeugung gewonnen, daß der Kläger Anfang 1889 einen Betriebsunfall erlitten hat, der in einer Verletzung des rechten Auges bestand. Nach den eigenen Angaben des Verletzten in dem auf die Anmeldung seines Entschädigungsanspruches hin eingeleiteten Ermittlungsverfahren, in Verbindung mit der gutachtlichen Befundung des im Rekursverfahren gehörten Dr. N. war allerdings anzunehmen, daß infolge des Unfalls wahrscheinlich schon bald danach, sicher aber mehrere Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs völlige Erblindung auf dem beschädigten Auge und damit eine erhebliche Beschränkung der Erwerbsfähigkeit des Klägers eingetreten ist. Abweichend von den Vorinstanzen ist aber das Reichsversicherungsamt trotzdem nicht zu der Auffassung gelangt, daß dem erst im April 1909 erhobenen Anspruch des Klägers die Einrede der Verjährung mit Erfolg entgegengesetzt werden kann. Der Verletzte ist mit seinem Anspruche hervorgetreten, nachdem das beschädigte Auge im Februar 1909 operativ entfernt worden war. In dieser Beseitigung des Auges, die nach dem Gutachten des Dr. N. notwendig und durch den Unfall veranlaßt war, muß eine Folge des Unfalls gesehen werden, die gegenüber den früheren durch den Unfall verursachten Erscheinungen ein wesentlich neues Krankheitsbild darstellt. Die binnen drei Monaten nach Eintritt dieser neuen Unfallfolge erfolgte Geltendmachung des Entschädigungsanspruches muß deshalb gemäß § 72 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungs-gesetzes als eine rechtzeitige gelten. Hiernach war, da ein Zweifel darüber nicht bestehen kann, daß die Erwerbsfähigkeit des Verletzten durch die Folgen des

Unfalls vom Januar 1889 wesentlich beeinträchtigt ist, die Beklagte zur Entschädigung des Klägers zu verurteilen. Der Berufsgenossenschaft wird es nunmehr obliegen, alsbald über die Höhe der Rente und den Zeitpunkt, mit dem das Recht des Klägers auf Rente beginnt, Beschluß zu fassen.“

N. Krämer.

## Polizei, Justiz.

### Eine Justiztragödie in Köln a. Rh.

Vor dem Kölner Schwurgericht wurde in der vorigen Woche ein Landfriedensbruchprozeß verhandelt, der aus den Kämpfen zwischen Kapital und Arbeit hervorgegangen ist. Die Kölner Grund- und Abbrucharbeiter hatten im vorigen Jahre nach Beendigung des großen Kampfes im Baugewerbe einen Tarifvertrag abgeschlossen mit einem Mindeststundenlohn von 58 Pf. Einer der beteiligten Unternehmer weigerte sich einige Monate später, als ihm die Abbruchs- und Ausschachtungsarbeiten für den postalischen Neubau in Köln-Deutz übertragen waren, den Tarif anzuerkennen; er zahlte vielmehr nur 45 Pf. pro Stunde. Die 60 bis 70 Arbeiter traten daraufhin Ende September entgegen dem Willen der Verbandsleitung in den Ausstand.

Im Verlaufe des Ausstandes kam es am 3. Oktober wegen der Arbeitswilligen zum Krawall. Die Schutzleute, die sich bis dahin passiv verhalten hatten, wurden, als sie sich vereinzelt angegriffen sahen, sehr nervös und gingen nun mit dem Säbel gegen die Menge los, wobei viele Personen verletzt wurden. Einem Schutzmann wurde der Säbel entrispen, der Schutzmann selbst erlitt auf bisher unaufgeklärte Weise eine Wunde, die wegen Infektion später zum Tode führte.

Soweit die Vorgeschichte. Der Prozeß wurde nun gegen einige Beteiligte eingeleitet, die in der Hauptsache feiger Denunziation zum Opfer fielen. Der Hauptzeuge war ein „Kaufmann“ Hauptmann, der achtmal bereits wegen Betruges vorbestraft ist und aus dem Gefängnis vorgeführt werden mußte. Die Beweisaufnahme hat unzweifelhaft ergeben, daß, soweit die Mehrzahl der Angeklagten überhaupt an den Vorgängen beteiligt waren, sie in betrunknen Zustände gehandelt haben. Aber der Staatsanwalt sah schon die Teilnahme am Landfriedensbruch darin, daß jemand mit den Händen in den Hosentaschen dabeistand! Am empörendsten aber ist die Anklage resp. das Urteil gegen den Kölner Beamten des Bauhilfsarbeiterverbandes, Fröhlich. Fast alle Zeugen bezeichnen ihn als einen ruhigen Menschen, der stets in den Versammlungen zur Ruhe mahnte, der die Arbeiter vor dem Alkohol warnte und der unüberlegte Handlungen zu vereiteln suchte. Auch im vorliegenden Falle war er gegen den Streik, weil die Leute nur teilweise und erst seit kurzer Zeit organisiert und nur 6 nach den Verbandsstatuten unterstützungsberechtigt waren. Der Streik wurde gegen den Willen Fröhlichs beschlossen, aber trotzdem behauptete die Anklage, er habe ein persönliches Interesse an der Fortdauer des Kampfes, weil er petuniäre Vorteile davon habe! Eine derartige unsinnige aber um so mehr beleidigende Behauptung muß von den Gewerkschaften entschieden zurückgewiesen werden. Der Staatsanwalt freilich ließ sich von seinem famosen Kronzeugen sogar die Summe erzählen, die Fröhlich täglich an dem Streik „verdiente“. Es sollen nicht weniger als 4 Mk. sein. Selbstverständlich wurde der Schwindel in der Verhandlung aufgedeckt, aber der Zweck, Stimmung

gegen den Angeklagten als persönlich interessierten „Aufwiegler“ zu erzeugen, war erreicht. Es half nicht, daß sowohl wirtschaftliche wie politische Gegner Fröhlich, ein Arbeitgeber und der christliche Gewerkschaftssekretär Becker, für ihn aussagten. Das Zeugnis von zwei betrunkenen Arbeitern, die nicht organisiert waren und die in der Versammlung aufreizende Äußerungen Fröhlich's gehört haben wollen, genügte, um den Angeklagten wegen Aufreizung und Nötigung zu 2 Jahren 7 Monaten Gefängnis zu verurteilen. Der Staatsanwalt beantragte sogar drei Jahre 2 Monate!

Weshalb das harte Urteil? Fröhlich hat nach einer Zeugenaussage die Arbeiter, die soeben den Streik beschlossen hatten, gewarnt, sich zur Baustelle zu begeben. „Wir werden die Baustelle schon säubern“. Er soll ferner zwar vor Gewalttaten gewarnt, aber daneben gesagt haben, in Preußen dürfe man alles tun, wenn man sich nicht erwischen lasse. Der Zeuge, der das gehört haben will, gehörte selbst zu den Angeklagten, hatte also ein eventuelles Interesse daran, sich auf Kosten eines anderen zu entlasten; aber er war in der betreffenden Versammlung nicht nüchtern und aus diesem Grunde wenig zuverlässig. Fröhlich selbst bestreitet entschieden, sich in diesem Sinne geäußert zu haben, er habe sich vielmehr bestimmt gegen jegliche Krawalle ausgesprochen. Er habe die Leute davor gewarnt, sich etwa von dem Gedanken leiten zu lassen, man könne tun was man wolle, wenn man sich nur nicht erwischen lasse.

Und sein Kollege Schulz, der auch wegen gleicher Delikte angeklagt war, hat lediglich einen Verbandskollegen beauftragt, sich mit einigen älteren Mitgliefern, auf die größerer Verlaß sei, nach dem Streikort zu begeben. Er sowohl wie der diese Anweisung ausführende Becker wurden zu schwerer Strafe verurteilt. Ebenso empörend ist die Strafe gegen den Angeklagten Dipper, der beschuldigt wird, den Tod des Schutzmannes herbeigeführt zu haben. Dipper war völlig betrunken und wußte nichts weiter, als daß er niedergeschlagen wurde und liegen blieb. Als er wieder zu sich kam, habe neben ihm ein Säbel gelegen, mit welchem er sich zur Wehr gesetzt habe. Selbst wenn er dem Schutzmann die Wunde beigebracht hat, so war es doch nur in der Notwehr; zudem war die Wunde an sich keineswegs tödlich, sondern erst durch die Infektion wurde der Tod herbeigeführt. Die Strafe ist also außerordentlich hart und die Frage liegt nahe: Welche Strafe würden wohl diese Richter über die Berliner Mörder des Arbeiters Hermann verhängen?

Insgesamt wurde auf folgende Strafen erkannt:

Fröhlich 2 Jahr 7 Monate, Schulz 1 Jahr 9 Monate, Becker 1 Jahr 9 Monate, Uelpenich 1 Jahr 6 Monate, Priester 6 Monate, Kubisa 1 Jahr, Küpper 1 Jahr 3 Monate, Emil Müller 9 Monate, Versheim 7 Monate, Wechsler 1 Jahr 6 Monate, Ziemendorf 1 Jahr 3 Monate, Dörks 9 Monate, Strunden 1 Jahr 6 Monate, Jakob Müller 1 Jahr 6 Monate und Dipper 5 Jahre Gefängnis.

Das sind 23 Jahre 2 Monate Gefängnis, die trotz Jubiläum mildernder Umstände vom Gericht verhängt wurden. Unwillfürlich wird man an die Essener Justiztragödie erinnert. Hier war dort sind Fehlsprüche ergangen, die sich lediglich aus dem politischen Willen erklären lassen. Gewiß, einzelne Angeklagte haben in der Trunkenheit, erbittert durch die schändliche Tat des Streikbruchs, Steine geworfen. Aber einen Schaden hat niemand davon ge-

habt. Muß da auf so erorbitant hohe Strafen erkannt werden? Die Bonner Studenten haben viel schwerwiegendere Taten begangen, ohne daß ihnen Gefängnisstrafen von 1 bis 5 Jahren zugeworfen wurden.

Gegen die Verurteilung der drei Gewerkschaftsführer muß in diesem Falle nachdrücklichst Verwahrung eingelegt werden. Wenn der Fall Fröhlich zur Maxime werden sollte, dann würde kein Gewerkschaftsangehöriger mehr in Streikfällen sicher vor dem gleichen Schicksal sein. Ein Mann, der zur Ruhe mahnt, wird wegen Aufreizung bestraft, höher geht es nimmer mehr. Niemand wird mehr zu einer unruhigen und erbitterten Streikerversammlung beruhigende Worte richten dürfen, denn er ist nicht sicher, daß nicht ein Anorganisierter im Saale ist, der zudem angetrunken ist und den Sinn der Worte falsch versteht. Es nützt nichts, daß andere Versammlungsbesucher die Worte richtig verstanden haben, der „Mädelstührer“ muß gefunden und verurteilt werden, auch wenn noch so viel für seine Unschuld spricht.

Das Kölner Urteil ist ein Fehlspruch, gesprochen von Angehörigen der Bourgeoisie. Es atmet den gleichen Geist, wie die Urteile von Essen und Löbtau, und es wird zweifellos die gleichen Wirkungen haben. Das Urteil muß zur Aufklärung der breiten Massen über die Rechtszustände im modernen Kapitalistenstaat dienen.

#### Ein neues Urteil über das Recht der Sperrre.

Ein Sperrreprozeß, dessen Urteilsfällung für die Gewerkschaftsbewegung von größerer Bedeutung ist, wickelte sich am Landgericht in Dresden ab. Gegen das Urteil war vom Gegner durch den Rechtsanwalt und Syndikus des Dresdner Metallindustriellenverbandes Berufung beim sächsischen Oberlandesgericht eingelegt worden. Kurz vor Stattfinden der Verhandlung wurde die Berufung zurückgezogen, wodurch das Urteil Rechtskraft erlangte.

Zunächst sei kurz die Ursache der Differenzen geschildert. In der Kunstanstalt von Mittelbach in Kößschenbroda wurde von zwei organisierten Kartographen verlangt, sie sollten aus dem Verband austreten, „sonst würden sie sehen, was passiert“. In der Firma waren auch organisierte Lithographen und Steindrucker vorhanden. Auf das Vorgehen gegen die Kartographen hin erklärten nun alle Verbandsmitglieder dem Unternehmer, daß er zu einem solchen Vorgehen kein Recht hat, und daß sie bei Maßregelungen wegen Zugehörigkeit zum Verband alle ohne Ausnahme die äußersten Konsequenzen ziehen würden. Mit der Begründung: in der Kartographie hätte er die Verbandsmitgliedschaft stets verboten und das müßte ein jeder wissen, maßregelte trotzdem der Unternehmer die organisierten Kartographen. Auch trotz eingehender Vorhalte der Verbandsleitung und trotz Hinweis auf das gesetzlich festgelegte Koalitionsrecht war er nicht von seinem verbotenen Standpunkte abzubringen. Es kam infolgedessen zur Kündigung aller anderen Verbandsmitglieder und zur Sperrung der Firma. Nach einhalbjähriger Dauer derselben forderte der Unternehmer den Zentralvorsitzenden des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, sowie den Redakteur der Graphischen Presse auf, den Sperrvermerk nicht mehr abzudrucken. Dies wurde natürlich abgewiesen und nun klagte der Gesperrte auf „Unterlassung der Sperrre“. Der Kläger beantragte:

Den beklagten Hauptvorsitzenden zu verurteilen, den Sperrvermerk zum Abdruck in der „Graph. Presse“ nicht

mehr aufzugeben, den beklagten Redakteur zu verurteilen, ihn nicht mehr aufzunehmen und das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären."

Die Begründung der Klage gipfelte in folgenden Behauptungen: Der Streik sei schon im Mai 1909 beendet gewesen und wäre im Sande verlaufen. Der zuständige Gendarm hätte die Beendigung des Streiks auch bei der Amtshauptmannschaft angezeigt. Die Streikenden hätten eingesehen, daß sie mit ihrer Forderung (die Gemahregeln wieder einzustellen und das Organisationsverbot zu unterlassen) nicht durchdringen könnten. Die Streikenden hätten anderweit Arbeit erhalten. Die Kartographen hätten gewünscht, daß in dieser Abteilung Angehörige des Verbandes nicht geduldet würden, das wäre ihnen gesagt worden, als sie in die Lehre eingetreten wären. Sie könne in ihrer kartographischen Abteilung Arbeiter nicht gebrauchen, bei denen die Gefahr vorhanden sei, daß sie die Arbeit einstellten. Bei Organisierten sei die Gefahr des Arbeiterwechsels sehr groß, bei Nichtorganisierten sei sie sehr gering. Durch die Sperrnotiz würde ihr ein großer Schaden zugefügt, denn sie werde vom Arbeitsmarkt so gut wie abgeschnitten. Obwohl sie häufig annonciert und sich an Arbeitervermittlungstellen gewendet hätte, hätte sie infolge der Sperrung keine geeigneten Arbeiter erhalten können, sie hätte sich vielmehr mit Leuten behelfen müssen, die gerade gekommen wären, und zwar mit mehr oder weniger minderwertigen Arbeitern. Deshalb habe sie seit dem Streike einen auffällig großen Wechsel in den Arbeitskräften. Sie habe Mangel an geeigneten Arbeitern. Die ihr notwendigen Arbeitskräfte wären zu einem hohen Prozentsatz organisiert. Die Graphische Presse werde auch von Nichtorganisierten geleitet. Auch diese würden abgehalten, sich bei ihr zu melden.

Soweit die Klagebegründung, an der das bemerkenswerte die großen Widersprüche sind, die im übrigen aber nichts als einseitige Behauptungen enthält. Dagegen wandten die Beklagten folgendes ein:

Der Streik ist noch nicht zu Ende, denn die Sperre ist ein ergänzender Teil des Streiks. Dieser werde nicht eher aufgehoben, bis die klagende Firma das Organisationsverbot aufgehoben hätte. Daß bei organisierten Arbeitern die Gefahr der Arbeitseinstellung größer als bei unorganisierten sei, sei ganz falsch; der Sinn für Ordnung und Sechastigkeit sei bei den Organisierten besser entwickelt. Die Sperrung sei ein notwendiges Kampfmittel zur Erfüllung der Verbandsziele. Der Verband wurde zur Anwendung dieses Kampfmittels durch das Verhalten der Klägerin, die jede Verständigung hartnäckig ablehnte, gezwungen. In allen namhaften kartographischen Anstalten seien organisierte Gehilfen, in vielen Firmen sogar fast ausschließlich solche. Das müsse bei der Klägerin ebenso gehen. (Beweis: Sachverständigen-gutachten.) Die klagende Firma habe selbst früher Organisierte beschäftigt, ohne daß die Firma einen Schaden davon gehabt hätte.

Durch Behauptungen und Gegenbehauptungen, Zeugen und Sachverständigenvernehmungen zog sich die Sache fast dreiviertel Jahr hin. Das Urteil lautete:

Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Begründung zeigt einesteils so viel Verständnis für die Aufgaben einer Gewerkschaft, und andernteils ist sie für spätere Fälle von solchem Werte, daß sie unter Hinweglassung des Unwesentlichen ausführlich wiedergegeben sei (Aktenzeichen: 1 Cg 481/09):

Der Verband der Lithographen, Stein drucker und verwandten Berufe bezweckt die Vertretung der gewerblichen, sowie die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder. § 1 des vom Zeugen Leinen überreichten Statuts.

Der beklagte Vorsitzende dieses Verbandes würde gegen das Statut gehandelt und die Verfolgung eines Verbandszieles aufgegeben haben, wenn er es hätte geschehen lassen, daß die Klägerin die Kartographen lediglich deshalb entließ, weil sie dem Verbands beitreten waren.

Da die Klägerin die Einigungsvorschläge des Verbandes mit dem Wunsche der Wiedereinstellung der Entlassenen rundweg ablehnte, veranstaltete der beklagte Vorsitzende den Streik. Er war hierzu berechtigt nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, denn nach dieser werden die Aussperrungen seitens der Arbeitgeber wie der Streik der Arbeitnehmer als erlaubte Mittel im Lohn- und Klassenkampf ganz allgemein anerkannt und nur unter gewissen Umständen als unerlaubte und gegen die guten Sitten verstößende Maßnahmen angesehen.

Ob der Streik beendet ist oder nicht, ist für die Entscheidung unerheblich. Da die Klägerin sich weigert, Organisierte einzustellen, ist ein Wunsch der Verbandsmitglieder unbefriedigt. Zu dessen Verwirklichung darf der Verband mit erlaubten Mitteln gegen die Klägerin vorgehen. Er wendet hierzu die in der Graphischen Presse bekannt gemachte Sperrnotiz an und verbietet durch sie seinen Mitgliedern unter Androhung der Ausschließung aus dem Verbands be bei der Klägerin Arbeit zu nehmen.

Die Klägerin fühlt sich in ihrem Gewerbebetriebe besonders dadurch beeinträchtigt, daß durch die Sperrnotiz nicht bloß Verbandsmitglieder, sondern auch Unorganisierte davon abgehalten werden, bei ihr Arbeit zu suchen. Wenn man diese Behauptung auch als erwiesen annehmen wollte, so würden die Beklagten doch rechtlich nicht behindert sein, ihre nichtorganisierten Standesgenossen zur Parteinarbeit aufzufordern, wenn sie bei ihnen eine ausreichende Kenntnis der Streitpunkte und der Umstände, die zum Streite geführt haben, voraussetzen konnten. Auf diese Frage braucht hier jedoch nicht weiter eingegangen zu werden, weil sich die Bekanntmachung nach ihrem Inhalte nur an Verbandsmitglieder wendet. Lassen sich durch sie auch Nichtorganisierte abhalten, bei der Klägerin Arbeit zu suchen, so ist dies ein Erfolg, der den Beklagten nicht zugerechnet werden kann, weil sie sich gar nicht an diese Dritten wenden.

Durch die Sperrnotiz wollen die Beklagten nicht bloß die Verbandsmitglieder beeinflussen, sie wollen auch einen Druck auf die Klägerin ausüben und sie zur Bewilligung der Verbandsforderung, auch Organisierte in ihrer kartographischen Abteilung anzustellen, gefügig machen.

Die Klägerin vertritt die Ansicht, daß die Bemühungen der Beklagten, die den Zweck verfolgen, sie in der freien Auswahl der Arbeiter zu hindern, schon an und für sich widerrechtlich seien und gegen § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstießen. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Wichtig ist, daß die Freiheit der Person eines der gesetzlich geschützten Rechtsgüter ist (§ 823, Abs. 1, des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Deshalb soll es der Heranziehung des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht bedürfen. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß eine widerrechtliche Beeinträchtigung

der Freiheit nicht schon die Verfolgung eigener, denen eines Dritten widerstrebenden Interessen ist, wenn diese von dem vorausgesehenen und gewollten Erfolg begleitet sind, daß dadurch das Gebiet der freien Betätigung des Dritten eingeschränkt wird. Als widerrechtliche Verletzung der Freiheit erscheint nur die Beugung eines fremden Willens durch Drohung oder Zwang und seine Bestimmung durch Täuschung.

In solcher Weise haben die Beklagten auf die Klägerin nicht einzuwirken versucht. Es ist nun, da § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht einschlägt, zu untersuchen, ob die Sperrnotiz nach den Umständen des Falles als eine gegen die guten Sitten verstößende Handlung im Sinne des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen ist. Es kann keine Rede sein, daß im vorliegenden Falle die Beklagten sich eines Mittels bedient hätten, das schon an sich unsittlich wäre. Die Benutzung der Presse zur Bekanntmachung der Sperre ist kein unerlaubtes, sondern im modernen Klassenkampfe durchaus gebräuchliches Mittel. (Reichsgerichtsentscheidung, Band 66, S. 379.)

Der der Klägerin zugefügte Nachteil besteht darin, daß sich geeignete Arbeitskräfte bei ihr nicht in so großer Anzahl melden, als dies früher geschah, wo der Sperrvermerk noch nicht in der Fachpresse der Arbeitnehmer bekannt gemacht war. Wenn durch die Sperrnotiz auch Nichtorganisierte von der Klägerin ferngehalten werden, so ist dies, wie schon dargelegt, ein Erfolg, der den Beklagten nicht zugerechnet werden kann. Daß dies geschieht, kann aber überhaupt nicht angenommen werden. Die Interessen der Nichtorganisierten stehen vielfach denen der Organisierten direkt entgegen. Die Klägerin begünstigt die Nichtorganisierten, wenn sie Organisierte von ihrer kartographischen Abteilung ausschließt. Die Nichtorganisierten werden dies ohne weiteres anerkennen. Lesen sie in der Fachpresse, daß den Verbandsmitgliedern die Annahme der Arbeit bei der Klägerin verboten ist, so werden sie daraus schließen können, daß bei der Klägerin Bedarf an Arbeitskräften vorhanden sei, und daß ihre Bewerbung, als dem Verbands Fernstehenden, Aussicht auf Erfolg habe. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Sperrnotiz Nichtorganisierte der Klägerin eher zuführen, als sie von ihr abhalten wird.

Unverkennbar haben die Beklagten ein großes wirtschaftliches und soziales Interesse daran, daß die Klägerin wie andere Arbeitgeber Verbandsmitglieder anstellt. Diese Forderung ist eines ihrer wichtigsten Ziele und für sie von grundsätzlicher Bedeutung. Was die Klägerin gegen die Bewilligung dieser Forderung geltend macht, kann als begründet nicht angesehen werden. Zwar bestätigen beide Sachverständige, daß schwierigere kartographische Arbeiten einen Wechsel des Arbeiters nicht vertragen. Allein, es ist entgegen dem Sachverständigen Ueberall (vom Kläger bestellt) nicht anzunehmen, daß die Gefahr des Wechsels bei Organisierten größer sei, als bei ausschließlicher Beschäftigung Nichtorganisierter. Dies bestätigt auch der Sachverständige Schluckwerder. Es ist deshalb das Ziel der Beklagten, den Verbandsmitgliedern auch bei der Klägerin Anerkennung zu verschaffen, ein größeres und wichtigeres, als das Inter-

esse der Klägerin, organisierte Arbeiter auszuschließen. Das angewendete Druckmittel ist der Wichtigkeit des Zieles angemessen. Der erstrebte Erfolg ist als ein berechtigtes Ziel anzuerkennen.

Nach alledem ist das Verhalten der Beklagten als eine gegen die guten Sitten verstößende Handlung nicht anzusehen.

Daher ist die Klage mit der aus § 91 der Zivilprozessordnung sich ergebenden Kostenfolge abzuweisen."

Dies die Urteilsbegründung. Es muß ihr nachgerühmt werden, daß sie von anderen in den gewerkschaftlichen Kampf hineinspielenden Gerichtsentscheidungen in vorteilhafter Weise hervorhört durch die klare sachliche Art, mit der sie die beiderseitigen Interessen abwägt. Die großindustriellen Scharfmacher haben bei dieser Angelegenheit die Erstreckung eines ihnen günstigen Urteils offenbar für sehr wichtig an, denn der klagende Unternehmer überließ, nach seiner eigenen Erklärung, nach Fällung des Urteils am Landgericht die Weiterverfolgung den Rechtsanwälten des Dresdener Metallindustriellenverbandes, auf dessen Kosten die Berufung beim Oberlandesgericht betrieben, wie oben aber mitgeteilt, knapp vor der Berufungsverhandlung zurückgezogen wurde. In ähnlichen Fällen dürfte es angebracht sein, auf dieses Urteil hinzuweisen, weshalb es hier ausführlich besprochen wurde. Leinen.

## Andere Organisationen.

### Die christlichen Gewerkschaften in der Schweiz.

Wenn Brentano in seiner bekannten Schrift über den Schutz der „Arbeitswilligen“ die Unternehmerorganisationen Geheimbünde nennt, so könnte man diese Bezeichnung auch auf die christlichen Gewerkschaften in der Schweiz anwenden, wenigstens so weit es sich um die Pflege der Statistik handelt. Von ihrer Agitation ließe sich das nicht sagen, da sie eine sehr lärmende ist und in ihrer Presse nehmen sie den Mund so voll, daß man wirklich meinen könnte, sie repräsentierten eine große organisatorische und einflussreiche Macht, neben der die freie Gewerkschaftsbewegung nur ein bescheidenes Dasein führte. Die christliche Gewerkschaftspresse hütet sich aber, nähere Mitteilungen über die internen Verhältnisse, über die Mitgliederzahl, Einnahmen, Ausgaben, Vermögensbestand, Tarifvertragsbestand, Kosten der gewerkschaftlichen Kämpfe usw. zu publizieren. Dafür wird gelegentlich mit wichtigerischer Miene berichtet, man habe wieder „schöne Fortschritte“ gemacht, die „Mitgliederzahl ist weiter gestiegen“ usw., aber wieviel sie beträgt, darüber schweigt des Sängers Höflichkeit. Die christlichen Agitatoren machen nur in großen Worten, womit sie in gröblichster Weise den jedem guten Christen von der Bibel gegebenen Rat: „Eure Rede sei ja, ja, nein, nein, was mehr ist, ist vom Uebel“ verletzen.

Kürzlich hat ein christlicher Gewerkschaftssekretär, Greden-Basel, einen Artikel über den Stand der christlichen Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz in der Monatschrift für christliche Sozialreform veröffentlicht, in dem nach der „bewährten“ M.-Glabacher Methode die Gründung der christlichen Gewerkschaften auf die „religiöse Intoleranz der freien Gewerkschaften“ zurückgeführt wird, eine unwahre Behauptung, die auch durch tausendfache Wiederholung nicht zur Wahrheit wird. Im übrigen gibt Greden einige allgemeine, für den fernstehenden un-